



Brüssel, den 4. Juni 2018
(OR. en)

9474/18

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0056 (COD)

CODEC 880
PECHE 184
PE 69

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO)
– Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 28. bis 31. Mai 2018)

I. EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang hat der Vorsitzende des Fischereiausschusses, Herr Alain CADEC (PPE, FR), im Namen seines Ausschusses eine Kompromissabänderung (Abänderung 27) zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Über diese Abänderung war bei den genannten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 29. Mai 2018 eine Kompromissabänderung (Abänderung 27) zu dem Verordnungsvorschlag angenommen. Der so geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten².

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen.

Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

² Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) (COM(2017)0128 – C8-0121/2017 – 2017/0056(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0128),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0121/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 31. Mai 2017³,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. März 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A8-0377/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest⁴;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

³ ABl. C 288 vom 31.8.2017, S. 129.

⁴ Dieser Standpunkt ersetzt die am 16. Januar 2018 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P8_TA(2018)0001).

P8_TC1-COD(2017)0056

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 29. Mai 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁶,

⁵ ABl. C 288 vom 31.8.2017, S. 129.

⁶ *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018.*

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist es gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷, zu gewährleisten, dass die Nutzung der biologischen Meeresschätze zur langfristigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit beiträgt.
- (2) Die Union hat mit dem Beschluss 98/392/EG des Rates⁸ das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen genehmigt, das bestimmte Grundsätze und Regeln im Hinblick auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen enthält. Im Rahmen ihrer umfassenderen internationalen Verpflichtungen beteiligt sich die Union an den Bemühungen um die Erhaltung der Fischbestände in den internationalen Gewässern.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁸ Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

- (3) Gemäß dem Beschluss 2012/130/EU des Rates⁹ ist die Union Vertragspartei des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik (im Folgenden „SPRFMO-Übereinkommen“), mit dem am 26. Juli 2010 die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) gegründet wurde.
- (4) Innerhalb der SPRFMO ist die Kommission der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (im Folgenden die „SPRFMO-Kommission“) zuständig für den Erlass von Maßnahmen zur Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen durch die Anwendung des Vorsorgeansatzes und eines ökosystembasierten Ansatzes für die Bestandsbewirtschaftung und somit für den Schutz der marinen Ökosysteme, in denen diese Ressourcen vorkommen. Diese Maßnahmen können für die Union verbindlich werden.

⁹ ***Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union*** (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1).

- (5) Es ist notwendig, sicherzustellen, dass die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der SPRFMO (im Folgenden „SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen“) in vollem Umfang in Unionsrecht umgesetzt und dadurch in der Union einheitlich und wirksam durchgeführt werden.
- (6) Die SPRFMO ist befugt, für die Fischereien in ihrem Zuständigkeitsbereich Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erlassen, die für die Vertragsparteien der SPRFMO (im Folgenden „Vertragsparteien“) verbindlich sind. Diese Maßnahmen sind in erster Linie an die Vertragsparteien gerichtet, enthalten jedoch auch Verpflichtungen für Betreiber wie beispielsweise Schiffskapitäne.
- (7) Diese Verordnung sollte nicht die von der SPRFMO festgelegten Fangmöglichkeiten abdecken, da diese Fangmöglichkeiten im Rahmen der gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassenen jährlichen Verordnung über die Fangmöglichkeiten zugeteilt werden.
- (8) ***Bei der Umsetzung der SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen sollten sich die Union und die Mitgliedstaaten für die Verwendung von Fangausrüstung und -techniken einsetzen, die selektiv sind und die Umwelt weniger beeinträchtigen.***

- (9) Um künftige bindende Änderungen an den SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen rasch in das Unionsrecht zu übernehmen, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Änderung der Anhänge und der relevanten Artikel dieser Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁰ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (10) Um die Einhaltung der Gemeinsamen Fischereipolitik zu gewährleisten, sind Rechtsvorschriften der Union zur Einführung einer Kontroll-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung, einschließlich der Bekämpfung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischereitätigkeiten (IUU-Fischerei), erlassen worden.

¹⁰ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (11) So wird insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates¹¹ eine Kontroll-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung der Union mit einem globalen, integrativen Ansatz eingeführt, um die Einhaltung aller Vorschriften der GFP sicherzustellen, und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission¹² enthält die Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates¹³ wird ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei festgelegt. Darüber hinaus sind in der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ Vorschriften für die Erteilung und Verwaltung von Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union festgelegt, die in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit eines Drittlands im Rahmen einer regionalen Fischereiorganisation (im folgenden "RFO"), der die Union als Vertragspartei angehört, Fischereitätigkeiten ausüben. Mit diesen Verordnungen wird bereits eine Reihe der Bestimmungen umgesetzt, die in den SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen enthalten sind. Es ist daher nicht erforderlich, jene Bestimmungen in die vorliegende Verordnung aufzunehmen.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

¹² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

¹⁴ Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

- (12) Mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wurde eine Pflicht zur Anlandung eingeführt, die seit dem 1. Januar 2015 für die Fischerei auf kleine und große pelagische Arten, die Industriefischerei und die Fischerei auf Lachs in der Ostsee gilt. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der genannten Verordnung lässt die Pflicht zur Anlandung allerdings internationale Verpflichtungen der Union, wie diejenigen, die sich aus den SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen ergeben, unberührt –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden die Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen in Bezug auf gebietsübergreifende *Fischbestände* für den SPRFMO-Übereinkommensbereich festgelegt.

Artikel 2
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- a) Fischereifahrzeuge der Union, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich **■** fischen;
- b) Fischereifahrzeuge der Union, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich gefangene Fischereierzeugnisse umladen;
- c) Drittlandsfischereifahrzeuge, die einen Hafen der Union anlaufen möchten oder in einem solchen Hafen Gegenstand einer Inspektion sind und die Fischereierzeugnisse an Bord mitführen, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich gefangen wurden.

Artikel 3

Verhältnis zu anderen Rechtsakten der Union

Sofern in dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, gilt diese Verordnung unbeschadet der Verordnungen (EG) Nr. 1005/2008, (EG) Nr. 1224/2009 und (EU) 2017/2403.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) „SPRFMO-Übereinkommensbereich“ das ***gemäß Artikel 5 des SPRFMO-Übereinkommens eingegrenzte*** geografische Gebiet ■ ;
- (2) „Fischereifahrzeug“ jedes Schiff jeglicher Größe, das zur gewerblichen Nutzung der Fischereiressourcen eingesetzt wird oder werden soll, einschließlich Hilfsschiffe, Fischverarbeitungsschiffe, an Umladungen beteiligte Schiffe und für die Beförderung von Fischereierzeugnissen ausgerüstete Transportschiffe, ausgenommen Containerschiffe;
- (3) „***Fischereifahrzeug der Union***“ ein ***Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt und in der Union registriert ist;***

- (4) „SPRFMO-Fischereiressourcen“ alle biologischen Meeresschätze im SPRFMO-Übereinkommensbereich, ausgenommen
- a) sesshafte Arten, soweit sie unter die Gerichtsbarkeit der Küstenstaaten gemäß Artikel 77 Paragraph 4 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (im Folgenden „SRÜ“) fallen;
 - b) weit wandernde Arten gemäß Anhang I des SRÜ;
 - c) anadrome und katadrome Arten;
 - d) Meeressäuger, Meeresreptilien und Seevögel;
- (4) „SPRFMO-Fischereierzeugnisse“ aquatische Organismen, oder davon abgeleitete Erzeugnisse, die aus einer Fischereitätigkeit im SPRFMO-Übereinkommensbereich herrühren;

- (6) „Fischereitätigkeit“ das Aufspüren von Fisch, das Ausbringen, Aufstellen, Schleppen und Einholen von Fanggerät, das Anbordnehmen von Fängen, das Umladen, das Anbordbehalten, das Verarbeiten an Bord, den Transfer und das Anlanden von Fisch bzw. Fischereierzeugnissen;
- (7) „Grundfischerei“ Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen, die Fanggeräte nutzen, welche im normalen Verlauf der Tätigkeiten wahrscheinlich mit dem Meeresboden oder benthischen Organismen in Berührung kommen;
- (8) „Fußabdruck der Grundfischerei“ die räumliche Ausdehnung der Grundfischerei **■** im SPRFMO-Übereinkommensbereich *im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2006*;
- (9) „IUU-Fischerei“ illegale, nicht gemeldete oder unregulierte Fangtätigkeiten im Sinne von Artikel 2 *Nummer 1 bis 4* der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008;
- (10) „Entwurf einer SPRFMO-Liste der IUU-Schiffe“ die erste vom Sekretariat der SPRFMO erstellte und dem Technischen Durchführungsausschuss der SPRFMO zur Prüfung vorgelegte Liste von Fischereifahrzeugen, die mutmaßlich *IUU-Fischerei betrieben* haben;

(11) „Versuchsfischerei“ eine Fischerei, in der in den letzten 10 Jahren kein Fischfang oder kein Fischfang mit einem bestimmten Fanggerät oder einer bestimmten Technik betrieben wurde;

■ (12) *„große pelagische Treibnetze“ Kiemennetze oder andere Netze oder eine Kombination von Netzen von mehr als 2,5 km Länge, in denen Fische hängen bleiben oder sich verhaken oder verwickeln sollen, wobei die Netze an der Oberfläche oder im Wasser treiben;*

(13) *„Tiefsee-Kiemennetze“ – beispielsweise Stellnetze-Verwickelnetze, Stellnetze, Stellnetze-Kiemennetze oder Verwickelnetze – Bänder aus einfachen, doppelten oder dreifachen Netzwänden, die vertikal oder am Boden eingesetzt werden und in denen Fische sich mit den Kiemen verfangen, sich verhaken oder sich verwickeln. Tiefsee-Kiemennetze bestehen aus einfachen oder seltener aus doppelten oder dreifachen Netzen, die auf Rahmenseilen zusammengefügt werden. In einem Fanggerät können mehrere Netzarten kombiniert werden. Diese Netze können entweder allein oder häufiger in großer Anzahl nebeneinander („Fleets“) aufgestellt werden. Das Fanggerät kann aufgestellt oder am Boden befestigt werden oder frei oder mit dem Fischereifahrzeug verbunden treiben;*

■ (14) „kooperierende Nichtvertragspartei der SPRFMO“ *einen* Staat oder *einen* Rechtsträger im Fischereisektor, der nicht Vertragspartei des SPRFMO-Übereinkommens ist, sich jedoch bereit erklärt hat, bei der Durchführung der SPRFMO-Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen uneingeschränkt mitzuarbeiten;

- (15) „SPRFMO-Schiffsregister“ die Liste der Fischereifahrzeuge, die zum Fischfang im SPRFMO-Übereinkommensbereich zugelassen sind. Die Liste basiert auf den Mitteilungen der Vertragsparteien und kooperierenden Nichtvertragsparteien der SPRFMO und wird vom Sekretariat der SPRFMO geführt;
- (16) „Umladung“ das Umladen aller oder bestimmter Fischereierzeugnisse von Bord eines Fischereifahrzeugs auf ein anderes Fischereifahrzeug;
- (17) „andere gefährdete Arten“ die in Anhang XIII aufgeführten Arten;
- (18) „empfindliches marines Ökosystem“ ein marines Ökosystem, dessen Unversehrtheit (*d. h. dessen Struktur und Funktion*) nach bestem wissenschaftlichem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips durch erhebliche schädliche Auswirkungen infolge der physischen Einwirkung von im Rahmen der normalen Fischereitätigkeit eingesetzten Grundfanggeräten gefährdet ist; zu diesen Systemen gehören unter anderem Riffe, Seeberge, hydrothermale Quellen, Kaltwasserkorallen und Tiefsee-Schwammriffe.

TITEL II
BEWIRTSCHAFTUNGS-, ERHALTUNGS- UND KONTROLLMASSNAHMEN FÜR
BESTIMMTE ARTEN

Kapitel I
Chilenische Bastardmakrele (*Trachurus murphyi*)

Artikel 5

Angaben zur Quotenausschöpfung für die Chilenische Bastardmakrele

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über den Tag der Schließung **einer Fischerei auf Chilenische Bastardmakrele, die 100 % ihrer Fangbeschränkung erreicht hat**. Die Kommission leitet diese Informationen umgehend an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 6

Einsatz von Beobachtern in der Fischerei auf Chilenische Bastardmakrele

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei mindestens 10 % der Fangeinsätze von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge **wissenschaftliche** Beobachter an Bord sind. Für Fischereifahrzeuge, die nicht mehr als zwei Fangeinsätze pro Jahr durchführen, wird die 10 %-Anwesenheitsrate von Beobachtern für Trawler in Bezug auf die aktiven Fangtage und für Ringwadenfänger in Bezug auf die Hols berechnet.

Artikel 7

Meldung von Daten für Chilenische Bastardmakrele

1. Im Einklang mit Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 melden die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 15. eines jeden Monats die Fänge an Chilenischer Bastardmakrele aus dem vorangegangenen Monat. **Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 20. eines jeden Monats an das Sekretariat der SPRFMO weiter.**

2. Zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 1 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission folgende Daten für die Fischereien auf Chilenische Bastardmakrele:

a) bis zum **15.** eines jeden Monats die Liste **der** im Vormonat an Umladungen beteiligten Fischereifahrzeuge, **die ihre Flagge führen**. Die Kommission leitet diese Informationen **bis zum 20. eines jeden** Monats an das Sekretariat der SPRFMO weiter;

b) spätestens 45 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses den jährlichen wissenschaftlichen Bericht über das Vorjahr. Die Kommission leitet diese Angaben spätestens 30 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 8

Zuteilung von Fangmöglichkeiten für Chilenische Bastardmakrele

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wenden die Mitgliedstaaten bei der Zuteilung der ihnen zugewiesenen Fangmöglichkeiten für Bestände der Chilenischen Bastardmakrele transparente und objektive Kriterien an, die unter anderem ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur sein können; sie bemühen sich ferner, die nationalen Quoten gerecht zwischen den einzelnen Flottensegmenten aufzuteilen sowie Anreize für Fischereifahrzeuge der Union zu bieten, die selektives Fanggerät einsetzen oder Fangtechniken nutzen, die die Umwelt weniger beeinträchtigen.

Kapitel II

Seevögel

Artikel 9

Für Langleiner geltende Maßnahmen zum Schutz von Seevögeln

1. Die in diesem Artikel festgelegten Maßnahmen zum Schutz von Seevögeln gelten für alle Fischereifahrzeuge der Union, die Langleinen verwenden.
2. Alle Fischereifahrzeuge der Union, die Grundlangleinen verwenden, setzen Leinengewichte und Tori-Leinen (*Vogelscheuchleinen*) ein.
3. Fischereifahrzeuge der Union dürfen Langleinen nicht in der Dunkelheit ausbringen ■ .
4. Leinengewichte werden gemäß Anhang I angebracht.
5. Vogelscheuchleinen werden gemäß Anhang II angebracht.
6. Fischereifahrzeugen der Union ist es verboten, Fischabfälle während des Aussetzens und Einholens der Netze abzulassen. Falls dies nicht möglich ist ***und sofern biologische Abfälle aufgrund von betrieblichen Sicherheitsbelangen abgelassen werden müssen***, sind die Abfälle für zwei Stunden oder mehr zu sammeln.

Artikel 10

Für Trawler geltende Maßnahmen zum Schutz von Seevögeln

1. Die in diesem Artikel festgelegten Maßnahmen zum Schutz von Seevögeln gelten für alle Fischereifahrzeuge der Union mit Schleppnetzen.
2. Während der Fangtätigkeit bringen die Fischereifahrzeuge der Union zwei Tori-Leinen oder, wenn dies aufgrund der praktischen Verfahren nicht möglich ist, eine Vogelabschreckvorrichtung aus.
3. Vogelabschreckvorrichtungen werden gemäß Anhang III angebracht.
4. Fischereifahrzeugen der Union ist es – *soweit möglich* – verboten, Fischabfälle während des Aussetzens und Einholens der Netze abzulassen.
5. Die Fischereifahrzeuge der Union verarbeiten die Fischabfälle – *soweit möglich und sinnvoll* – zu Fischmehl und behalten alle Abfälle an Bord, wobei nur flüssige Abfälle und Sumpfwasser abgelassen werden dürfen. Ist dies nicht möglich und sinnvoll, sind die Abfälle für zwei Stunden oder mehr zu sammeln.
6. Netze werden *möglichst* nach jeder Fangtätigkeit gereinigt, um verfangene Fische und benthisches Material zu entfernen und so Interaktionen mit Vögeln beim Ausbringen der Fanggeräte zu verhindern.
7. Die Verweildauer des Netzes an der Wasseroberfläche während des Einholens wird durch eine ordnungsgemäße Wartung der Winden und bewährte Verfahren an Deck so kurz wie möglich gehalten.

Artikel 11
Meldung von Daten für Seevögel

In dem wissenschaftlichen Jahresbericht gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b erstatten die Mitgliedstaaten jedes Jahr das Folgende an:

- a) die Maßnahmen zum Schutz von Seevögeln, die jedes Fischereifahrzeug unter ihrer Flagge, das im SPRFMO-Übereinkommensbereich fischt, getroffen hat,
- b) den Umfang des Einsatzes von Beobachtern zur Erfassung der Beifänge von Seevögeln,
- c) ***Daten zu etwaigen beobachteten Interaktionen mit Seevögeln.***

TITEL III
BEWIRTSCHAFTUNGS-, ERHALTUNGS- UND KONTROLLMASSNAHMEN FÜR
BESTIMMTE FANGMETHODEN

Kapitel I
Grundfischerei

Artikel 12
Fanggenehmigung für die Grundfischerei

1. Die Mitgliedstaaten gestatten Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge nicht ohne vorherige Genehmigung der SPRFMO, Grundfischerei zu betreiben.

2. Mitgliedstaaten, deren Schiffe beabsichtigen, im *SPRFMO*-Übereinkommensbereich Grundfischerei zu betreiben, übermitteln der Kommission einen Antrag auf Genehmigung spätestens 45 Tage vor Beginn der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses, bei der der Antrag behandelt wird. Die Kommission leitet diesen Antrag spätestens 30 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses an das Sekretariat der SPRFMO weiter. Der Antrag umfasst Folgendes:
- a) den von dem betreffenden Mitgliedstaat erstellten Fußabdruck der Grundfischerei, ausgehend von den Aufzeichnungen in Bezug auf Fischereiaufwand oder Fänge in der Grundfischerei im SPRFMO-Übereinkommensbereich über den Zeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006;
 - b) die durchschnittliche *jährliche* Fangmenge im Zeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006;
 - c) eine Folgenabschätzung der Grundfischerei;
 - d) eine Bewertung der Frage, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen auch indem erhebliche schädliche Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme verhindert werden sowohl zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Zielarten und Nichtzielarten als Beifang als auch zum Schutz der marinen Ökosysteme, in denen diese Ressourcen vorkommen, dienen, .

3. Die Folgenabschätzung gemäß Absatz 2 Buchstabe c erfolgt im Einklang mit den 2009 veröffentlichten Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) für das Management der Tiefseefischerei auf Hoher See, und es werden der Standard der SPRFMO für die Folgenabschätzung der Grundfischerei sowie Gebiete, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntlich oder wahrscheinlich vorkommen, berücksichtigt.
4. Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über die Entscheidung der SPRFMO hinsichtlich der Genehmigung der Grundfischerei im SPRFMO-Übereinkommensbereich, für die die Folgenabschätzung durchgeführt wurde, einschließlich der damit zusammenhängenden Bedingungen und der einschlägigen Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme.
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Folgenabschätzungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c aktualisiert werden, wenn in der Fischerei eine *wesentliche* Veränderung mit möglichen Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme eingetreten ist, und übermitteln diese Informationen, sobald sie vorliegen, der Kommission. Die Kommission leitet diese Informationen an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 13

Grundfischerei außerhalb des Fußabdrucks *der Grundfischerei* oder in Überschreitung der für Referenzzeiträume festgesetzten Fangmengen

1. Die Mitgliedstaaten gestatten Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge nicht, ohne vorherige Genehmigung der SPRFMO Grundfischerei außerhalb des Fußabdrucks *der Grundfischerei* oder in Überschreitung der für Referenzzeiträume festgesetzten Fangmengen zu betreiben.
2. Mitgliedstaaten, deren Schiffe beabsichtigen, außerhalb des Fußabdrucks der Grundfischerei zu fischen oder die durchschnittliche jährliche Fangmenge gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b zu überschreiten, übermitteln der Kommission einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung spätestens 80 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses des Jahres, in dem ihr Antrag geprüft werden sollte. Die Kommission leitet *diesen Antrag* spätestens 60 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses an das Sekretariat der SPRFMO weiter. Der Antrag umfasst Folgendes:
 - a) eine Folgenabschätzung der Grundfischerei;

- b) eine Bewertung der Frage, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen, unter anderem indem erhebliche schädliche Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme verhindert werden, sowohl zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Zielarten und Nichtzielarten als Beifang als auch zum Schutz der marinen Ökosysteme, in denen diese Ressourcen vorkommen, dienen.
3. Die Folgenabschätzung gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt im Einklang mit den Leitlinien der **FAO** für die Tiefseefischerei, und es werden der Standard der SPRFMO für die Folgenabschätzung der Grundfischerei sowie Gebiete, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntlich oder wahrscheinlich vorkommen, berücksichtigt.
4. Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über die Entscheidung der SPRFMO hinsichtlich der Genehmigung der Grundfischerei im SPRFMO-Übereinkommensbereich, für die die Folgenabschätzung durchgeführt wurde, einschließlich der damit zusammenhängenden Bedingungen und der einschlägigen Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme.

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Folgenabschätzungen **gemäß Absatz 2 Buchstabe a** aktualisiert werden, wenn in der Fischerei eine Veränderung mit möglichen Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme eingetreten ist, und übermitteln diese Informationen, sobald sie vorliegen, an die Kommission. Die Kommission leitet diese Informationen an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 12

Empfindliche marine Ökosysteme in der Grundfischerei

1. In Erwartung eines Gutachtens des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses zu Schwellenwerten legen die Mitgliedstaaten Schwellenwerte für das Auffinden empfindlicher mariner Ökosysteme für Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge fest und berücksichtigen dabei Absatz 68 der **Leitlinien der FAO für die Tiefseefischerei**.
2. Werden beim Auffinden empfindlicher mariner Ökosysteme die gemäß Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Schwellenwerte überschritten, fordern die Mitgliedstaaten Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge auf, die Grundfischerei im Umkreis von fünf Seemeilen eines Ortes im SPRFMO-Übereinkommensbereich einzustellen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission auf der Grundlage der in Anhang IV festgelegten Leitlinien über das Auffinden empfindlicher mariner Ökosysteme in Kenntnis. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 15

Einsatz von Beobachtern in der Grundfischerei

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass 100 % der Trawler unter ihrer Flagge, die Grundfischerei betreiben, und mindestens 10 % der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die andere Grundfanggeräte einsetzen, Beobachter an Bord nehmen.

Artikel 16

Meldung von Daten für die Grundfischerei

1. Im Einklang mit Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 melden die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 15. eines jeden Monats die **█** Fänge an Grundfischarten aus dem vorangegangenen Monat.
2. **Bis zum 15.** eines jeden Monats übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine Liste der aktiv fischenden und der an Umladungen beteiligten Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge. Die Kommission leitet diese Angaben innerhalb von fünf Tagen nach Eingang an das Sekretariat der SPRFMO weiter.
█
3. Die Mitgliedstaaten untersagen Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge, an der Grundfischerei teilzunehmen, wenn die in Anhang V festgelegten für die Identifizierung des Fischereifahrzeugs erforderlichen Mindestdaten nicht übermittelt wurden.

Kapitel II
Versuchsfischerei

Artikel 17
Genehmigung für die Versuchsfischerei

1. Mitgliedstaaten, die einem Fischereifahrzeug unter ihrer Flagge eine Genehmigung für den Fischfang in einer Versuchsfischerei erteilen möchten, legen der Kommission spätestens 80 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses Folgendes vor:
 - a) einen Antrag auf Genehmigung mit den Angaben gemäß Anhang V;
 - b) einen Fischereieinsatzplan gemäß Anhang VI, einschließlich einer Verpflichtung zur Einhaltung des Datenerhebungsprogramms der SPRFMO gemäß Artikel 18 Absätze 3, 4 und 5.
2. Spätestens 60 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses leitet die Kommission den Antrag an die SPRFMO-Kommission und den Fischereieinsatzplan an den SPRFMO-Wissenschaftsausschuss weiter.
3. Die Kommission unterrichtet den betroffenen Mitgliedstaat über die Entscheidung der SPRFMO hinsichtlich der Genehmigung der Versuchsfischerei.

Artikel 18
Versuchsfischerei

1. Die Mitgliedstaaten gestatten Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge nicht, ohne vorherige Genehmigung der SPRFMO in einer Versuchsfischerei zu fischen.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge nur in Übereinstimmung mit dem von der SPRFMO genehmigten Fischereieinsatzplan in einer Versuchsfischerei fischen.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Rahmen des SPRFMO-Datenerhebungsplans erforderlichen Daten der Kommission zur Weiterleitung an das Sekretariat der SPRFMO übermittelt werden.
4. Fischereifahrzeugen der Union, die an Versuchsfischereien teilnehmen dürfen, ist es untersagt, weiter an der einschlägigen Versuchsfischerei teilzunehmen, es sei denn, die im SPRFMO-Datenerhebungsplan festgelegten Daten wurden dem Sekretariat der SPRFMO für die letzte Fangsaison vorgelegt und der SPRFMO-Wissenschaftsausschuss hatte Gelegenheit, die Daten zu überprüfen.
5. Die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge an der Versuchsfischerei teilnehmen, sorgen dafür, dass jedes Fischereifahrzeug unter ihrer Flagge einen oder mehrere unabhängige Beobachter an Bord hat, um die gemäß dem SPRFMO-Datenerhebungsplan erforderlichen Daten zu erheben.

Artikel 19

Ersetzung von Fischereifahrzeugen in der Versuchsfischerei

1. Abweichend von den Artikeln 17 und 18 können die Mitgliedstaaten die Fischerei in einer Versuchsfischerei durch ein Fischereifahrzeug unter ihrer Flagge, das nicht im Fischereieinsatzplan vorgesehen ist, genehmigen, wenn ein in diesem Plan aufgeführtes Fischereifahrzeug der Union aus berechtigten technischen Gründen oder in Fällen höherer Gewalt keinen Fischfang betreiben kann. Unter diesen Umständen teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission unverzüglich Folgendes mit:
 - a) die vollständigen Einzelheiten zu dem vorgesehenen Ersatzschiff;
 - b) eine umfassende Übersicht über die Gründe für den Schiffstausch sowie alle einschlägigen Belege;
 - c) Spezifikationen sowie eine vollständige Beschreibung der Arten von Fanggerät, die von dem Ersatzschiff verwendet werden.
2. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Kapitel III

Große pelagische Treibnetze, Tiefsee-Kiemennetze und sonstige Kiemennetze

Artikel 20

Große pelagische Treibnetze und Tiefsee-Kiemennetze

Die Verwendung von großen pelagischen Treibnetzen und sämtlichen Tiefsee-Kiemennetzen ist im gesamten SPRFMO-Übereinkommensbereich untersagt.

Artikel 21

Kiemennetze

Mitgliedstaaten, deren Schiffe den SPRFMO-Übereinkommensbereich durchqueren wollen und Kiemennetze an Bord mitführen,

- a) verständigen das Sekretariat der SPRFMO mindestens 36 Stunden vor der Einfahrt des Schiffs in den SPRFMO-Übereinkommensbereich und geben dabei den voraussichtlichen Zeitpunkt der Ein- und der Ausfahrt und die Länge des an Bord mitgeführten Kiemennetzes an,**
- b) sorgen dafür, dass Schiffe unter ihrer Flagge ein Schiffsüberwachungssystem (VMS) betreiben, das während des Aufenthalts im SPRFMO-Übereinkommensbereich alle zwei Stunden ein Signal absetzt,**
- c) übermitteln dem Sekretariat der SPRFMO innerhalb von 30 Tagen, nachdem das Schiff den SPRFMO-Übereinkommensbereich verlassen hat, die VMS-Positionsmeldungen und**
- d) informieren das Sekretariat der SPRFMO – falls versehentlich ein Kiemennetz verloren oder über Bord des Schiffs gegangen ist – so schnell wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 48 Stunden nach dem Verlust des Fanggeräts über Datum, Uhrzeit, Position sowie über die Länge in Metern des verloren oder über Bord gegangenen Kiemennetzes.**

TITEL IV
GEMEINSAME KONTROLLMASSNAHMEN

Kapitel I
Fanggenehmigungen

Artikel 22
SPRFMO-Schiffsregister

1. Bis zum 15. November jeden Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine Liste der zum Fischfang im SPRFMO-Übereinkommensbereich zugelassenen Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge für das Folgejahr einschließlich der in Anhang V enthaltenen Informationen. Die Kommission leitet diese Liste an das Sekretariat der SPRFMO weiter. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Erteilung von Fanggenehmigungen für den SPRFMO-Übereinkommensbereich die bisherige Einhaltung der Vorschriften durch Fischereifahrzeuge und Betreiber.

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im *SPRFMO*-Übereinkommensbereich fischen dürfen, mindestens 20 Tage vor dem Tag der ersten Einfahrt solcher Schiffe in den SPRFMO-Übereinkommensbereich. Die Kommission leitet diese Informationen mindestens 15 Tage vor dem Tag der ersten Einfahrt in den SPRFMO-Übereinkommensbereich an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Daten der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die zur Fischerei im SPRFMO-Übereinkommensbereich zugelassen sind, auf dem neuesten Stand sind. Jede Änderung ist der Kommission spätestens 10 Tage nach der betreffenden Änderung mitzuteilen. Die Kommission unterrichtet das Sekretariat der SPRFMO innerhalb von fünf Tagen nach Eingang dieser Angaben.
4. Im Fall eines Widerrufs, Verzichts oder anderer Umstände, die dazu führen, dass die Genehmigung ungültig wird, teilen die Mitgliedstaaten dies unverzüglich der Kommission mit, sodass diese die Informationen innerhalb einer Frist von drei Tagen nach dem Zeitpunkt der Ungültigkeit der Genehmigung dem Sekretariat der SPRFMO übermitteln kann.
5. **■** Fischereifahrzeugen der Union, die nicht im SPRFMO-Schiffsregister geführt werden, *ist es nicht erlaubt, im SPRFMO-Übereinkommensbereich* Fischfang auf Arten zu betreiben, *die in den Zuständigkeitsbereich der SPRFMO fallen.*

Kapitel II

Umladung

Artikel 23

Allgemeine Bestimmungen über Umladungen

1. Dieses Kapitel gilt für Umladevorgänge:
 - a) im SPRFMO-Übereinkommensbereich von SPRFMO-Fischereiressourcen und anderen zusammen mit diesen Arten im SPRFMO-Übereinkommensbereich gefangenen Arten;
 - b) außerhalb des SPRFMO-Übereinkommensbereichs von SPRFMO-Fischereiressourcen und anderen zusammen mit diesen Arten im SPRFMO-Übereinkommensbereich gefangenen Arten.
2. Umladungen auf See und im Hafen erfolgen nur zwischen Fischereifahrzeugen, die im SPRFMO-Schiffsregister geführt werden.

3. Umladungen von Kraftstoff, Besatzung, Fanggerät oder sonstigen Vorräten auf See im SPRFMO-Übereinkommensbereich erfolgen nur zwischen Fischereifahrzeugen, die im SPRFMO-Schiffsregister geführt werden.

■

4. Umladungen auf See von SPRFMO-Fischereiressourcen und anderen in Verbindung mit diesen Ressourcen im SPRFMO-Übereinkommensbereich gefangenen Arten sind in den Unionsgewässern verboten.

Artikel 24

Mitteilung der Umladung von Chilenischer Bastardmakrele und Grundfischarten

1. Bei Umladung von im SPRFMO-Übereinkommensbereich durch Fischereifahrzeuge der Union gefangener Chilenischer Bastardmakrele und Grundfischarten übermitteln die Behörden des Flaggenmitgliedstaats unabhängig vom Ort, an dem die Umladung stattfindet, der Kommission und dem Sekretariat der SPRFMO gleichzeitig folgende Angaben:
 - a) eine Mitteilung der Umladeabsicht mit Angabe eines Zeitraums von 14 Tagen, innerhalb dessen die Umladung von im SPRFMO-Übereinkommensgebiet gefangener Chilenischer Bastardmakrele und Grundfischarten stattfinden soll. Diese Mitteilung muss sieben Tage vor dem Beginn des Zeitraums von 14 Tagen eingehen;
 - b) eine Mitteilung der tatsächlichen Umladung, die mindestens 12 Stunden vor dem geschätzten Stattfinden dieser Tätigkeit eingehen muss.

Die Mitgliedstaaten können den Betreiber des Fischereifahrzeugs der Union ermächtigen, diese Informationen dem Sekretariat der SPRFMO bei gleichzeitiger Übermittlung an die Kommission direkt auf elektronischem Wege zuzuleiten.

2. Die Mitteilungen gemäß Absatz 1 enthalten die verfügbaren einschlägigen Informationen in Bezug auf die Umladung, einschließlich des voraussichtlichen Datums und der Uhrzeit, des voraussichtlichen Ortes, der Fischerei sowie Informationen über die beteiligten Fischereifahrzeuge der Union gemäß Anhang VII.

Artikel 25

Überwachung der Umladung von Chilenischer Bastardmakrele und Grundfischarten

1. Falls ein Beobachter an Bord des entladenden oder des aufnehmenden Fischereifahrzeugs der Union ist, überwacht dieser die Umladungen. Der Beobachter füllt das SPRFMO-Logbuchformular gemäß Anhang VIII aus, um die Menge und Art der umgeladenen Fischereierzeugnisse zu überprüfen, und übermittelt den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats des beobachteten Fischereifahrzeugs eine Kopie des Logbuchformulars.

2. Der Mitgliedstaat, unter dessen Flagge das Fischereifahrzeug fährt, übermittelt der Kommission innerhalb von 10 Tagen, nachdem der Beobachter von Bord gegangen ist, die Beobachterdaten des SPRFMO-Logbuchformulars der Umladung. Die Kommission leitet diese Daten innerhalb von 15 Tagen, nachdem der Beobachter von Bord gegangen ist, an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

3. Für die Zwecke der Überprüfung der Menge und Art der umgeladenen Fischereierzeugnisse und um zu gewährleisten, dass eine ordnungsgemäße Überprüfung stattfinden kann, hat der Beobachter an Bord uneingeschränkten Zugang zu dem beobachteten Fischereifahrzeug der Union, einschließlich der Besatzung, der Fanggeräte, der Ausrüstung, der Logbücher (*auch in elektronischem Format*) und des Fischladeraums.

Artikel 26

Nach der Umladung von Chilenischer Bastardmakrele und Grundfischarten zu übermittelnde Informationen

1. Spätestens sieben Tage nach der Umladung melden die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge daran beteiligt sind, gemäß Anhang IX alle operativen Einzelheiten gleichzeitig dem Sekretariat der SPRFMO und der Kommission.
2. Die Mitgliedstaaten können den Betreiber des Fischereifahrzeugs der Union ermächtigen, die Informationen gemäß Absatz 1 dem Sekretariat der SPRFMO bei gleichzeitiger Übermittlung an die Kommission auf elektronischem Wege direkt zuzuleiten. Die Betreiber des Fischereifahrzeugs der Union leiten alle vom Sekretariat der SPRFMO erhaltenen Ersuchen um Klarstellung an die Kommission weiter.

Kapitel III
Datensammlung und -meldung

Artikel 27
Datensammlung und -meldung

1. Zusätzlich zu den Datenmeldeanforderungen gemäß den Artikeln 7, 11 14, 16, 18, 25 und 26 übermitteln die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, der Kommission die Angaben gemäß den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels.
2. Bis zum 15. September jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, der Kommission das Lebendgewicht für alle im vorausgegangenen Kalenderjahr gefangenen Arten oder Artengruppen. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 30. September an das Sekretariat der SPRFMO weiter.
3. Bis zum 15. Juni jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, der Kommission die Daten für Schleppnetzfishereitätigkeiten aufgeschlüsselt nach Hol, die Daten für die Grundlanglineinfischerei aufgeschlüsselt nach Hol sowie die Daten über die Anlandungen, einschließlich für Kühlschiffe, und die Umladungen. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 30. Juni an das Sekretariat der SPRFMO weiter.
4. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften für die Meldung von Daten gemäß diesem Artikel erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 45 Absatz 2 erlassen.

Kapitel IV
Beobachterprogramme

Artikel 28
Beobachterprogramme

1. Die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, richten Beobachterprogramme zur Erhebung der Daten gemäß Anhang X ein.
2. Bis zum 15. September jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, der Kommission die in Anhang X genannten Beobachterdaten für das vorangegangene Kalenderjahr. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 30. September an das Sekretariat der SPRFMO weiter.
3. Bis zum 15. August jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, jährlich einen Bericht über die Durchführung des Beobachterprogramms im Vorjahr. Der Bericht enthält Angaben über die Ausbildung der Beobachter, Programmgestaltung und -umfang, die Art der erhobenen Daten sowie alle im Verlauf des Jahres aufgetretenen Probleme. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 1. September an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 29
Schiffsüberwachungssystem

- 1. Das an Bord von Fischereifahrzeugen der Union installierte Satellitenüberwachungsgerät sorgt für die automatische Übertragung von VMS-Daten an das Fischereiüberwachungszentrum (FÜZ) des Flaggenmitgliedstaats, wobei der Positionsfehler unter normalen Betriebsbedingungen für die Satellitennavigation weniger als 100 m betragen muss.**
- 2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre FÜZ die VMS-Daten von Schiffen unter ihrer Flagge, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, automatisch und kontinuierlich mindestens einmal pro Stunde an das Sekretariat der SPRFMO übertragen und dass Satellitenüberwachungsgeräte, die an Bord von Schiffen unter ihrer Flagge installiert sind, VMS-Daten mindestens alle 15 Minuten melden können.**
- 3. Für die Zwecke von Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 umfasst der SPRFMO-Übereinkommensbereich ein Gebiet von 100 Seemeilen außerhalb des SPRFMO-Übereinkommensbereichs, innerhalb dessen Absatz 1 des vorliegenden Artikels Anwendung findet.**
- 4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge, falls die Antenne des Satellitenüberwachungsgeräts getrennt vom Gehäuse angebracht ist, eine einzige gemeinsame Antenne für den Decoder und den Transmitter für die Satellitennavigation genutzt wird und das Gehäuse mit einem einzigen ununterbrochenen Kabel mit der Antenne verbunden ist.**

Kapitel V

Kontrolle von Drittlandsfischereifahrzeugen in Häfen der Mitgliedstaaten

Artikel 30

Kontaktstellen und bezeichnete Häfen

1. Will ein Mitgliedstaat Drittlandsfischereifahrzeugen, die bisher weder in einem Hafen angelandete noch umgeladene im SPRFMO-Übereinkommensbereich gefangene Fischereierzeugnisse oder Fischereierzeugnisse aus solchen Arten geladen haben, Zugang zu seinen Häfen gewähren, bezeichnet er
 - a) die Häfen, für die die Drittlandsfischereifahrzeuge gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 Anlaufgenehmigungen einholen können;
 - b) eine Kontaktstelle für die Voranmeldung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008;
 - c) eine Kontaktstelle zur *Entgegennahme* der Inspektionsberichte gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008.

2. Änderungen des Verzeichnisses bezeichneter Kontaktstellen und bezeichneter Häfen werden von den Mitgliedstaaten mindestens 40 Tage, bevor diese Änderungen wirksam werden, an die Kommission übermittelt. Die Kommission leitet diese Informationen mindestens 30 Tage, bevor diese Änderungen wirksam werden, an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 31
Vor Anmeldung

1. Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 verpflichten Hafenmitgliedstaaten Drittlandsfischereifahrzeuge, die in ihren Häfen SPRFMO-Fischereiressourcen anlanden oder umladen wollen, die vorher noch nicht angelandet oder umgeladen wurden, spätestens 48 Stunden vor der geschätzten Ankunftszeit im Hafen Folgendes in Übereinstimmung mit Anhang XI zu übermitteln:
 - a) das Schiffskennzeichen (externe Kennzeichen, Name, Flagge, Nummer der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO), soweit vorhanden, und das internationale Rufzeichen (IRCS));
 - b) den Namen des bezeichneten Bestimmungshafens und den Zweck des Anlaufens (Anlandung oder Umladung);
 - c) eine Kopie der Fanggenehmigung oder gegebenenfalls einer anderen Genehmigung zur Unterstützung von Fangeinsätzen auf SPRFMO-Fischereierzeugnisse oder zur Umladung dieser Fischereierzeugnisse;

- d) das geschätzte Datum und den geschätzten Zeitpunkt der Ankunft im Hafen;
 - e) die geschätzten Mengen der einzelnen an Bord befindlichen SPRFMO-Fischereierzeugnisse (in Kilogramm) mit den entsprechenden Fanggebieten. Wenn keine SPRFMO-Fischereierzeugnisse an Bord sind, ist eine Leermeldung zu übermitteln;
 - f) die geschätzten Mengen der einzelnen SPRFMO-Fischereierzeugnisse (in Kilogramm), die angelandet oder umgeladen werden sollen, mit den entsprechenden Fanggebieten;
 - g) die Besatzungsliste des Fischereifahrzeugs;
 - h) den Zeitraum der Fangreise.
2. Den gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen liegt eine gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1005/2008 validierte Fangbescheinigung bei, wenn das Drittlandsfischereifahrzeug SPRFMO-Fischereierzeugnisse an Bord führt.

3. Hafenmitgliedstaaten können auch zusätzliche Informationen anfordern, um zu prüfen, ob das Fischereifahrzeug an IUU-Fischerei oder damit zusammenhängenden Tätigkeiten beteiligt war.
4. Hafenmitgliedstaaten können eine längere oder kürzere Meldefrist als in Absatz 1 angegeben vorschreiben, wobei sie unter anderem die Art des Fischereierzeugnisses und die Entfernung zwischen den Fanggründen und ihren Häfen berücksichtigen. In einem solchen Fall unterrichten die Hafenmitgliedstaaten die Kommission, die die Information umgehend an das Sekretariat der SPRFMO weiterleitet.

Artikel 32

Genehmigung zur Anlandung oder Umladung im Hafen

Nach Erhalt der einschlägigen Informationen gemäß Artikel 31 entscheidet ein Hafenmitgliedstaat, ob er dem Drittlandsfischereifahrzeug das Anlaufen seines Hafens genehmigt. Wird einem Drittlandsfischereifahrzeug der Zugang verweigert, setzt der Hafenmitgliedstaat die Kommission darüber in Kenntnis, welche die Information unverzüglich an das Sekretariat der SPRFMO weiterleitet. Hafenmitgliedstaaten verweigern Fischereifahrzeugen, die auf der IUU-Liste der SPRFMO stehen, den Zugang zu ihren Häfen.

Artikel 33
Hafeninspektionen

1. Die Mitgliedstaaten inspizieren in ihren bezeichneten Häfen mindestens 5 % der von Drittlandsfischereifahrzeugen durchgeführten Anlandungen und Umladungen von SPRFMO-Fischereierzeugnissen.
2. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 inspizieren die Hafenmitgliedstaaten Drittlandsfischereifahrzeuge, wenn
 - a) eine Anfrage einer anderen Vertragspartei, einer kooperierenden Nichtvertragspartei oder einer einschlägigen RFO vorliegt, ein bestimmtes Fischereifahrzeug zu inspizieren, insbesondere wenn diese Anfragen durch Hinweise auf IUU-Fischerei durch das betreffende Fischereifahrzeug gestützt werden und es Grund zur Annahme gibt, dass das Fischereifahrzeug IUU-Fischerei betrieben hat;
 - b) ein Fischereifahrzeug keine vollständigen Informationen gemäß Artikel 31 vorgelegt hat;
 - c) dem Fischereifahrzeug das Anlaufen oder die Nutzung eines Hafens im Einklang mit den Vorschriften der SPRFMO oder einer anderen *RFO* verweigert wurde.

Artikel 34
Inspektionsverfahren

1. Dieser Artikel gilt zusätzlich zu den in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 festgelegten Vorschriften für das Inspektionsverfahren.
2. Die Inspektoren der Mitgliedstaaten führen ein gültiges Identitätsdokument mit sich. Sie dürfen jedes für relevant erachtete Dokument kopieren.
3. Die Inspektionen werden so durchgeführt, dass dem Drittlandsfischereifahrzeug möglichst wenige Umstände und Unannehmlichkeiten entstehen und eine Qualitätsminderung der Fänge soweit möglich vermieden wird.
4. Nach Abschluss der Inspektion erhält der Schiffskapitän die Gelegenheit, **dem Bericht Anmerkungen oder Einwände hinzuzufügen und** im Zusammenhang mit dem Inspektionsbericht Kontakt mit der zuständigen Behörde des betreffenden Hafenmitgliedstaats aufzunehmen. Das Muster für den Inspektionsbericht ist in Anhang XII enthalten. **Der Schiffskapitän erhält eine Kopie des Berichts.**

5. Innerhalb von 12 Arbeitstagen nach Abschluss der Inspektion übermittelt der Hafenmitgliedstaat der Kommission eine Kopie des in Übereinstimmung mit Anhang XII *der vorliegenden Verordnung* ausgefüllten Inspektionsberichts gemäß Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008. Die Kommission leitet diesen Bericht spätestens 15 Arbeitstage nach Abschluss der Inspektion an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

6. Kann der Inspektionsbericht der Kommission nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen zur Weiterleitung an das Sekretariat der SPRFMO übermittelt werden, teilt der Hafenmitgliedstaat der Kommission *rechtzeitig* die Gründe hierfür und den Zeitpunkt der Übermittlung des Berichts mit, *sodass die Kommission das Sekretariat der SPRFMO innerhalb des Zeitraums von 15 Arbeitstagen informieren kann.*

Artikel 35

Verfahren im Fall von nachgewiesenen Verstößen gegen SPRFMO-Bestandserhaltungs- und - Bewirtschaftungsmaßnahmen bei Hafeninspektionen

1. Belegen die bei der Inspektion gesammelten Informationen, dass ein Drittlandsfischereifahrzeug einen Verstoß gegen die SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen begangen hat, gilt dieser Artikel zusätzlich zu Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008.
2. Die zuständigen Behörden des Hafenmitgliedstaats leiten der Kommission so bald wie möglich und auf jeden Fall binnen 5 Arbeitstagen eine Kopie des Inspektionsberichts weiter. Die Kommission leitet diesen Bericht unverzüglich an **das Sekretariat der SPRFMO** und die Kontaktstelle der Flaggen-Vertragspartei oder der kooperierenden Nichtvertragspartei weiter.
3. Hafenmitgliedstaaten setzen die zuständige Behörde der Flaggen-Vertragspartei oder der kooperierenden Nichtvertragspartei sowie die Kommission unverzüglich über die im Fall von Verstößen getroffenen Maßnahmen in Kenntnis; letztere leitet diese Informationen an **das Sekretariat der SPRFMO** weiter.

Kapitel VI
Durchsetzung

Artikel 36

Von den Mitgliedstaaten gemeldete mutmaßliche Verstöße gegen die SPRFMO-Erhaltungs- und -
Bewirtschaftungsmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission mindestens **145** Tage vor der Jahrestagung der SPRFMO-Kommission alle gesicherten Informationen, die auf mögliche Fälle von Verstößen von Fischereifahrzeugen gegen die SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen im SPRFMO-Übereinkommensbereich in den vergangenen zwei Jahren hindeuten. Die Kommission prüft diese Informationen und leitet sie gegebenenfalls mindestens **120** Tage vor der Jahrestagung an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 37

Aufnahme eines Fischereifahrzeugs der Union in den Entwurf der SPRFMO-Liste der IUU-Schiffe

1. Erhält die Kommission vom Sekretariat der SPRFMO eine offizielle Mitteilung über die Aufnahme eines Fischereifahrzeugs der Union in den Entwurf der SPRFMO-Liste von IUU-Schiffen, so leitet sie die Mitteilung, einschließlich der Belege und sonstiger vom Sekretariat der SPRFMO übermittelter Informationen, spätestens 45 Tage vor der Jahrestagung der SPRFMO-Kommission zur Stellungnahme an den Flaggenmitgliedstaat weiter. Die Kommission prüft diese Informationen und leitet sie mindestens 30 Tage vor der Jahrestagung an das Sekretariat der SPRFMO weiter.
2. ***Nach der Benachrichtigung durch die Kommission setzen die Behörden des Flaggenmitgliedstaats*** den Reeder über die Aufnahme in den Entwurf der SPRFMO-Liste der IUU-Schiffe und über die Folgen, die sich aus einer Bestätigung der Aufnahme in die von der SPRFMO verabschiedete Liste der IUU-Schiffe ergeben können, in Kenntnis.

Artikel 38

Maßnahmen in Bezug auf Fischereifahrzeuge, die in der SPRFMO-Liste der IUU-Schiffe geführt werden

1. Nach Annahme der SPRFMO-Liste der IUU-Schiffe fordert die Kommission den Flaggenmitgliedstaat auf, den Reeder des in der Liste der IUU-Schiffe geführten Fischereifahrzeugs über seine Aufnahme in die Liste und die sich daraus ergebenden Folgen in Kenntnis zu setzen.
2. Ein Mitgliedstaat, dem Informationen vorliegen, die auf eine Änderung des Namens oder des **IRCS** von Fischereifahrzeugen, die auf der SPRFMO-Liste der IUU-Schiffe geführt werden, hindeuten, übermittelt diese Informationen sobald wie möglich der Kommission. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 39

Vom Sekretariat der SPRFMO gemeldete mutmaßliche Nichteinhaltungen

1. Erhält die Kommission vom Sekretariat der SPRFMO Informationen, die auf eine mögliche Nichteinhaltung des SPRFMO-Übereinkommens und/oder der SPRFMO-Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch einen Mitgliedstaat schließen lassen, übermittelt sie diese Informationen unverzüglich dem betreffenden Mitgliedstaat.
2. Der Mitgliedstaat legt der Kommission spätestens 45 Tage vor der Jahrestagung der SPRFMO-Kommission die Ergebnisse aller Ermittlungen vor, die im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Nichteinhaltung durchgeführt wurden, und unterrichtet sie über alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften ergriffen wurden. Die Kommission leitet diese Informationen mindestens 30 Tage vor der Jahrestagung an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Artikel 40

Von einer Vertragspartei oder kooperierenden Nichtvertragspartei gemeldete mutmaßliche Verstöße gegen die SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten bezeichnen eine Kontaktstelle zur Entgegennahme von Hafenspektionsberichten der Vertragsparteien und kooperierenden Nichtvertragsparteien.
2. Änderungen der bezeichneten Kontaktstelle werden von den Mitgliedstaaten mindestens 40 Tage, bevor diese Änderungen wirksam werden, an die Kommission übermittelt. Die Kommission leitet diese Informationen mindestens 30 Tage, bevor diese Änderungen wirksam werden, an das Sekretariat der SPRFMO weiter.
3. Wenn die von einem Mitgliedstaat bezeichnete Kontaktstelle von einer Vertragspartei oder kooperierenden Nichtvertragspartei einen Inspektionsbericht mit dem Nachweis erhält, dass ein Fischereifahrzeug, das die Flagge des betreffenden Mitgliedstaats führt, gegen die SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen der verstoßen hat, untersucht der Flaggenmitgliedstaat unverzüglich diesen mutmaßlichen Verstoß und unterrichtet die Kommission über den Stand der Untersuchung und etwaige getroffene Durchsetzungsmaßnahmen, damit die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung das Sekretariat der SPRFMO informieren kann. Wenn der Mitgliedstaat der Kommission nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Inspektionsberichts einen Statusbericht übermitteln kann, so teilt er der Kommission innerhalb der dreimonatigen Frist mit, was die Gründe für die Verzögerung sind und an welchem Tag der Statusbericht vorgelegt wird. Die Kommission übermittelt die Informationen über den Stand oder die Verzögerung der Untersuchung dem *Sekretariat der SPRFMO*.

I

Artikel 41

Technisches Versagen des Satellitenüberwachungsgeräts

1. Im Falle eines technischen Versagens ihres Satellitenüberwachungsgeräts übermitteln Fischereifahrzeuge der Union dem FÜZ des Mitgliedstaats, dessen Flagge sie führen, mit geeigneten Telekommunikationsmitteln alle vier Stunden folgende Daten:
 - a) IMO-Kennnummer
 - b) IRCS;
 - c) Name des Schiffs
 - d) Name des Schiffskapitäns
 - e) Position (**Breiten- und Längengrad**), Datum und Uhrzeit (UTC)
 - f) Tätigkeit (Fischerei/Transit/Umladen).
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ■ die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge die Fangtätigkeit einstellen, alle Fanggeräte verstauen und unverzüglich einen Hafen anlaufen, um das an Bord befindliche Satellitenüberwachungsgerät ■ zu reparieren, ***falls das technische Versagen des Satellitenüberwachungsgeräts nicht innerhalb von 60 Tagen ab dem Beginn der Meldepflicht gemäß Absatz 1 behoben wurde.***
3. Die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels gelten zusätzlich zu den Anforderungen von Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 404/2011.

TITEL V
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42
Vertraulichkeit

Im Rahmen der vorliegenden Verordnung erhobene und ausgetauschte Daten werden im Einklang mit den geltenden Vertraulichkeitsvorschriften gemäß den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 behandelt.

Artikel 43
Verfahren zur Änderung geltender Bestimmungen

Um künftige Änderungen an den SPRFMO-Erhaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen der in das Unionsrecht zu überführen, wird der Kommission gemäß Artikel 44 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen Folgendes geändert wird:

- a) die Anhänge dieser Verordnung;

- b) die Fristen nach Artikel 7 Absätze 1 **und 2** , Artikel 11, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 16 Absätze 1 **und 2** , Artikel 17 Absätze 1 und 2, Artikel 22 Absätze 1 bis 4, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 26 Absatz 1, Artikel 27 Absätze 2 und 3, Artikel 28 Absätze 2 und 3, **Artikel 29 Absatz 1**, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 1, Artikel 34 Absätze 5 und 6, Artikel 35 Absätze 2 und 3, Artikel 36, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 40 Absätze 2 und 3 **und** Artikel 41 Absätze 1 und 2;
- c) der Umfang des Einsatzes von Beobachtern nach Artikel 6 und Artikel 15;
- d) der Bezugszeitraum zur Ermittlung des Fußabdrucks der Grundfischerei nach Artikel 12 Absatz 2;
- e) der Umfang der Inspektionen nach Artikel 33 Absatz 1;
- f) die Art der Daten und Informationsanforderungen nach Artikel 7 **Absatz 2** , Artikel 11, Artikel 12 Absätze 2 und 3, Artikel 13 Absätze 2 und 3, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 16 Absätze 1 und 2, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absätze 2 und 3, Artikel 19 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 27 Absätze 2 und 3, Artikel 28 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 1.

Artikel 44

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 43 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 43 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 43 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 45

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem mit Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 46
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

Standards für das Beschweren von Leinen

Fischereifahrzeuge **verwenden** ein System zur Beschwerung von Langleinen ■, das nachweislich eine Mindestsinkgeschwindigkeit von 0,3 Meter/Sekunde bis 15 Meter Tiefe für Fanggerät erzielt. Es gilt Folgendes:

- a) Extern beschwerte Leinen im spanischen System und Trotlines **werden** mit einer Masse von mindestens 8,5 kg in Abständen von höchstens 40 m bei Verwendung von Steinen, 6 kg in Abständen von höchstens 20 m bei Verwendung von Betongewichten und 5 kg in Abständen von höchstens 40 m bei Verwendung von festen Metallgewichten **ausgestattet**.
- b) Extern beschwerte Leinen im Autoline-System **werden** mit einer Masse von 5 kg in Abständen von höchstens 40 m **ausgestattet** und **werden** so vom Schiff heruntergelassen ■, dass achtern keine Spannung entsteht (eine solche Spannung kann dazu führen, dass bereits ausgesetzte Abschnitte der Langleine wieder aus dem Wasser gehoben werden).
- c) Intern beschwerte Leinen **verfügen** über einen Bleikern von mindestens 50 g/m ■.

ANHANG II

Spezifikationen für Vogelscheuchleinen

Es sind zu jeder Zeit zwei Vogelscheuchleinen mitzuführen und einzusetzen, wenn Fanggerät vom Schiff aus ausgesetzt wird. Es gilt insbesondere Folgendes:

- a) Vogelscheuchleinen **werden** so am Schiff angebracht **■**, dass die Köder beim Aussetzen auch bei Seitenwind von der Scheuchleine geschützt werden.
- b) Vogelscheuchleinen **werden** mit bunten Bändern ausgestattet **■**, die lang genug sind, um die Meeresoberfläche bei ruhiger Wetterlage zu berühren („lange Bänder“). Diese **werden** in einem Abstand von höchstens 5 m mindestens für die ersten 55 m der Scheuchleine angebracht und mit Wirbelschäkeln befestigt **■**, damit die Scheuchbänder sich nicht um die Leine wickeln.
- c) Vogelscheuchleinen können auch mit Bändern von mindestens 1 m Länge („kurze Bänder“) ausgestattet sein, die in Abständen von höchstens 1 m angebracht sind.
- d) Werden Vogelscheuchleinen während des Gebrauchs zerrissen oder beschädigt, sind sie zu reparieren oder zu ersetzen, so dass das Schiff die vorliegenden Spezifikationen erfüllt, bevor weitere Haken ins Wasser gelangen.
- e) Vogelscheuchleinen **werden** so eingesetzt **■**, dass
 - i) sie weiterhin über der Wasseroberfläche bleiben, wenn die Haken auf eine Tiefe von 15 m gesunken sind, oder
 - ii) sie ausgerollt eine Mindestlänge von 150 m aufweisen und an einer Stelle des Schiffs bei ruhiger See mindestens 7 m über der Wasseroberfläche aufgehängt sind.

ANHANG III

Spezifikationen für Vogelabwehrvorrichtungen

Eine Vogelabwehrvorrichtung besteht aus zwei oder mehr Bäumen, die am Achterschiff angebracht sind, wobei sich mindestens ein Baum achtern an der Steuerbordseite und ein Baum achtern an der Backbordseite befinden muss.

- a) Jeder Baum **ragt** von der Seite oder dem Heck des Schiffes aus mindestens 4 Meter nach außen ■ .
- b) Im Abstand von höchstens 2 Metern **werden** Hängeleinen an den Bäumen befestigt ■ .
- c) An den Enden der Hängeleinen **werden** Kunststoffkegel, Stäbe oder anderes buntes und haltbares Material so befestigt ■ , dass deren unterer Rand sich bei ruhiger See nicht mehr als 500 Millimeter über der Wasseroberfläche befindet.
- d) Zwischen den Hängeleinen können Leinen oder Netze befestigt werden, um ein Verwickeln zu verhindern.

ANHANG IV

Leitlinien für die Erstellung und Vorlage von Meldungen über das Auffinden empfindlicher mariner Ökosysteme

1. Allgemeine Angaben

Diese umfassen Kontaktdaten, Flagge, Schiffsname(n) und Zeitpunkte der Datenerhebung.

2. Lage des empfindlichen marinen Ökosystems

Angabe der Position zu Beginn und am Ende aller Fanggeräteinsätze und Beobachtungen.

Bereitstellung von Karten der Fanggründe, der zugrunde liegenden Bathymetrie oder des Lebensraums und des räumlichen Ausmaßes der Fischerei.

Angabe der Fangtiefe(n).

3. Fanggerät

Angabe der an den einzelnen Orten verwendeten Fanggeräte.

4. Zusätzliche Daten

Angabe zusätzlicher an den Fangorten oder in der Nähe erhobener Daten, sofern möglich.

Daten wie bathymetrische Multibeam-Erhebungen, ozeanografische Daten wie CTD-Profilen, Strömungsprofile, Wasserchemie, Substrattypen an diesen Orten oder in der Nähe, andere beobachtete Tiere, Videoaufnahmen, akustische Profile usw.

5. Taxa des empfindlichen marinen Ökosystems

Für jede Station detaillierte Angaben zu den beobachteten Taxa, einschließlich ihrer relativen Dichte, absoluten Dichte bzw. Anzahl der Organismen, wenn möglich.

ANHANG V

Normen für Schiffsdaten

1. Folgende Datenfelder werden gemäß den Artikeln 16, 17 und 22 erhoben.
 - i) Derzeitige Flagge und Name des Schiffs
 - ii) Registriernummer
 - iii) gegebenenfalls IRCS
 - iv) eindeutige Schiffsidentifizierung (UVI)/IMO-Kennnummer
 - v) frühere Namen (falls bekannt)
 - vi) Registerhafen
 - vii) frühere Flagge
 - viii) Schiffstyp
 - ix) Fangmethode(n)
 - x) Länge
 - xi) Art der Länge, z.B. „Länge über alles (LOA)“, „Länge zwischen den Loten (LBP)“
 - xii) Bruttoreaumzahl – BRZ (als bevorzugte Einheit für die Tonnage)
 - xiii) Bruttoregistertonnen – BRT (falls die BRZ nicht zur Verfügung steht; kann auch zusätzlich zur BRZ angegeben werden)
 - xiv) Hauptmaschinenleistung (kW)
 - xv) Ladekapazität (m³)

- xvi) Froster (falls zutreffend)
- xvii) Zahl der Frostereinheiten (falls zutreffend)
- xviii) Gefrierkapazität (falls zutreffend)
- xix) Art und Nummer der Kommunikationsmittel (Nummer von INMARSAT A, B und C)
- xx) VMS-System (Marke, Modell, Eigenschaften und Kennzeichnung)
- xxi) Name(n) des (der) Eigner(s)
- xxii) Anschrift des (der) Eigner(s)
- xxiii) Tag des Zulassungsbeginns
- xxiv) Tag des Zulassungsendes
- xxv) ***Tag der Aufnahme in das SPRFMO-Schiffsregister***
- xxv) hochauflösende Fotos des Schiffs von guter Qualität mit geeigneter Helligkeit und Kontrast, die nicht älter als fünf Jahre sind:
 - eine Aufnahme von mindestens 12 x 7 cm der Steuerbordseite des Schiffs, auf dem dieses in seiner vollen Länge und mit sämtlichen Aufbauten abgebildet ist;
 - eine Aufnahme von mindestens 12 x 7 cm der Backbordseite des Schiffs, auf dem dieses in seiner vollen Länge und mit sämtlichen Aufbauten abgebildet ist;
 - eine Aufnahme von mindestens 12 x 7 cm des direkt von achtern fotografierten Hecks.

2. Folgende Informationen sind wenn möglich zu übermitteln:

- i) externe Kennzeichen (z. B. Name des Schiffes, Registriernummer oder IRCS)
- ii) Art der Fischverarbeitung (falls zutreffend)
- iii) wann gebaut
- iv) Baudatum
- v) Bauort
- vi) Breite
- vii) elektronische Ausrüstung an Bord (z. B. Funk, Echolot, Radar, Netzsonde)
- viii) Name des/der Lizenzinhaber(s) (falls nicht mit dem Eigner identisch)
- ix) Anschrift des/der Lizenzinhaber(s) (falls nicht mit dem Eigner identisch)
- x) Name des/der Schiffsbetreiber(s) (falls nicht mit dem Eigner identisch)
- xi) Anschrift des/der Schiffsbetreiber(s) (falls nicht mit dem Eigner identisch)
- xii) Name des Schiffskapitäns
- xiii) Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns
- xiv) Name des Fischereikapitäns
- xv) Staatsangehörigkeit des Fischereikapitäns

ANHANG VI

Fischereieinsatzplan für die Versuchsfischerei

Der Fischereieinsatzplan *enthält* folgende Angaben **■**, soweit diese Informationen verfügbar sind:

- i) Beschreibung der Versuchsfischerei einschließlich Gebiet, Zielarten, vorgeschlagenen Fangmethoden, vorgeschlagenen Fangbeschränkungen und Aufteilung dieser Höchstmengen auf Gebiete oder Arten;
- ii) Spezifikation und vollständige Beschreibung der zu verwendenden Arten von Fanggerät, einschließlich etwaiger Änderungen am Fanggerät, die zur Begrenzung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Fischerei auf Nichtzielarten und mit diesen vergesellschaftete oder von diesen abhängige Arten oder das marine Ökosystem, in dem die Fischerei stattfindet, beitragen können;
- iii) der von dem Fischereieinsatzplan abgedeckte Zeitraum (maximal drei Jahre);
- iv) biologische Daten zur Zielart aus umfassenden bestandskundlichen Erhebungen (z. B. Bestandsverteilung, Bestandsgröße, Demographie und Bestandsabgrenzung);
- v) Angaben zu Nichtzielarten und mit diesen vergesellschafteten oder von diesen abhängigen Arten und dem marinen Ökosystem, in dem die Fischerei stattfindet, sowie dazu, inwieweit sie wahrscheinlich von der geplanten Fischereitätigkeit beeinträchtigt werden, und zu allen Maßnahmen, die ergriffen werden, um diese Folgen abzufedern;

- vi) voraussichtliche kumulierte Auswirkungen der gesamten Fischereittigkeit im Gebiet der Versuchsfischerei, falls zutreffend;
- vii) Angaben ber andere Fischereien in derselben Region oder hnliche Fischereien in anderen Gebieten, die zur Bewertung der potenziellen Ertrge der einschlgigen Versuchsfischerei beitragen knnten, soweit der Mitgliedstaat in der Lage ist, diese Informationen bereitzustellen;
- viii) wenn es sich bei der vorgeschlagenen Fischereittigkeit um Grundfischerei handelt, Bewertung der Auswirkungen der Grundfischereittigkeiten der unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaats fahrenden Schiffe im Einklang mit den Artikeln 12 und 13;
- ix) werden die Zielarten auch von einer anderen benachbarten RFO der SPRFMO oder einer vergleichbaren Organisation bewirtschaftet, ausreichende Beschreibung dieser benachbarten Fischerei, um es dem Wissenschaftlichen Ausschuss der SPRFMO zu ermglichen, seine Empfehlungen zu formulieren.

ANHANG VII

Voranmeldung von Umladungen

Die Mitgliedstaaten *übermitteln* die folgenden Informationen in Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 ■ :

Angaben zum entladenden Schiff

- a) Schiffsname
- b) Registriernummer
- c) IRCS
- d) Flaggenstaat
- e) IMO-Kennnummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend)
- f) Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns

Angaben zum aufnehmenden Schiff

- a) Schiffsname
- b) Registriernummer
- c) IRCS
- d) Flaggenstaat
- e) IMO-Kennnummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend)
- f) Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns

ANHANG VIII

Vom Beobachter zu übermittelnde Angaben zur Umladung

Folgende Angaben *werden* von dem Beobachter übermittelt **█**, der die Umladung gemäß Artikel 25 Absatz 1 überwacht.

I. Angaben zum entladenden Schiff

Schiffsname	
Registriernummer	
IRCS	
Flaggenstaat	
IMO-Kennnummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend)	
Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns	

II. Angaben zum aufnehmenden Schiff

Schiffsname	
Registriernummer	
IRCS	
Flaggenstaat	
IMO-Kennnummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend)	
Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns	

III. Umladung

Datum und Uhrzeit des Beginns der Umladung (UTC)			
Datum und Uhrzeit bei Abschluss der Umladung (UTC)			
Bei Umladung auf See: Position (auf 1/10 Grad genau) zu Beginn der Umladung; bei Umladung im Hafen: Name, Land und Code ¹⁵ des Hafens			
Bei Umladung auf See: Position (auf 1/10 Grad genau) bei Abschluss der Umladung			
Beschreibung der Produktart aufgeschlüsselt nach Arten (wie ganzer gefrorener Fisch in 20-kg-Packstücken)			
Arten		Produktart	
Arten		Produktart	
Arten		Produktart	
Anzahl der Packstücke, Nettogewicht (kg) der Ware, nach Arten			
Arten		Packstücke	Nettogewicht
Arten		Packstücke	Nettogewicht
Arten		Packstücke	Nettogewicht
Arten		Packstücke	Nettogewicht
Gesamt Nettogewicht der umgeladenen Produkte (in kg)			
Nummern der Laderäume des Kühlschiffs, in denen die			
Bestimmungshafen und -land des aufnehmenden			
Voraussichtliches Ankunftsdatum			
Voraussichtliches Anlandungsdatum			

¹⁵ UN-Codes für Ortsbezeichnungen in Handel und Transport (UN/LOCODE).

IV. Anmerkungen (falls vorhanden)

V. Kontrolle

Name des Beobachters	
Behörde	
Unterschrift und Stempel	

ANHANG IX

Angaben nach der Umladung

In Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 1 übermitteln die Flaggenmitgliedstaaten der Kommission spätestens sieben Tage nach Abschluss der Umladung folgende Angaben:

Angaben zum entladenden Schiff

- a) Schiffsname
- b) Registriernummer
- c) IRCS
- d) Flaggenstaat
- e) IMO-Kennnummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend)
- f) *Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns*

Angaben zum aufnehmenden Schiff

- a) Schiffsname
- b) Registriernummer
- c) IRCS
- d) Flaggenstaat
- e) IMO-Kennnummer/IHS-Fairplay-Nummer (falls zutreffend)
- f) Name und Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns

Einzelheiten der Umladung

- a) Datum und Uhrzeit des Beginns der Umladung (UTC)
- b) Datum und Uhrzeit bei Abschluss der Umladung (UTC)
- c) Bei Umladung im Hafen:

Hafenstaat, Name und Code des Hafens

- d) Bei Umladung auf See:
 - i) Position (auf 1/10 Grad genau) zu Beginn der Umladung (Dezimalformat)
 - ii) Position (auf 1/10 Grad genau) am Ende der Umladung (Dezimalformat)
- e) Nummern der Laderäume des aufnehmenden Schiffs, in denen die Erzeugnisse gelagert werden
- f) Bestimmungshafen des aufnehmenden Schiffs
- g) Voraussichtliches Ankunftsdatum
- h) Voraussichtliches Anlandungsdatum

Angaben zu den umgeladenen Fischereiressourcen

- a) Umgeladene Arten
 - i) Beschreibung der Fische je Produktart (z. B. ganze, gefrorene Fische)
 - ii) Anzahl der Packstücke und Nettogewicht (kg) der Ware nach Arten
 - iii) Gesamtnettogewicht der umgeladenen Produkte (in kg)
- b) *Vom entladenden Schiff* verwendetes Fanggerät

Kontrolle (falls zutreffend)

- a) Name des Beobachters
- b) Behörde

ANHANG X

Beobachterdaten

Schiffs- und Beobachterdaten sind nur einmal für jede beobachtete Reise zu übermitteln und **werden** so gemeldet **■**, dass die Schiffsdaten mit den in den Abschnitten A, B, C und D erforderlichen Daten verbunden werden.

A. Für jede beobachtete Reise zu erhebende Schiffs- und Beobachterdaten

1. Folgende Schiffsdaten sind für jede beobachtete Reise zu erheben:

- a) Aktuelle Flagge des Schiffs
- b) Name des Schiffs
- c) Name des Schiffskapitäns
- d) Name des Fischereikapitäns
- e) Registriernummer
- f) IRCS (sofern vorhanden)
- g) Lloyd's-/IMO-Kennnummer (sofern zugeteilt)
- h) frühere Namen (falls bekannt)
- i) Heimathafen
- j) frühere Flagge (falls zutreffend)
- k) Schiffsart (ISSCFV-Code)
- l) Fangmethode(n) (ISSCFG-Code)

- m) Länge (m)
- n) Art der Länge, z.B. „Länge über alles (LOA)“, „Länge zwischen den Loten (LBP)“
- o) Breite (m)
- p) Bruttoreaumzahl – BRZ (als bevorzugte Einheit für die Tonnage)
- q) Bruttoregistertonnen – BRT (falls die BRZ nicht zur Verfügung steht; kann auch zusätzlich zur BRZ angegeben werden)
- r) Hauptmaschinenleistung (kW)
- s) Laderaumkapazität (m³)
- t) Aufzeichnung der Ausrüstung an Bord, die die Fangleistungsfaktoren beeinflussen kann (Navigationsgeräte, Radar, Sonar-Systeme, Wetter, per Fax oder über Satellit, Meeresoberflächentemperatur-Bildempfänger, Doppler, Funkpeilgerät (RDF)), sofern dies praktikabel ist.
- u) Gesamtzahl der Besatzungsmitglieder (gesamte Besatzung mit Ausnahme der Beobachter)

2. Folgende Beobachterdaten sind für jede beobachtete Reise zu erheben:

- a) Name des Beobachters
- b) Organisation des Beobachters
- c) Datum der Einschiffung (UTC-Format)
- d) Einschiffungshafen
- e) Datum der Ausschiffung (UTC-Format)
- f) Ausschiffungshafen

B. Für Schleppnetzfishereittigkeit zu erhebende Fang- und Fischereiaufwandsdaten

1. Die Daten sind nicht aggregiert (je Hol) fr alle beobachteten Schleppnetzeinstze zu erheben.
2. Folgende Daten sind fr jeden beobachteten Schleppnetzeinsatz zu erheben:
 - a) Datum und Uhrzeit des Fangeinsatzbeginns (Beginn der Fangttigkeit – UTC-Format)
 - b) Datum und Uhrzeit des Fangeinsatzendes (Beginn des Einholens – UTC-Format)
 - c) Position zu Beginn des Fangeinsatzes (Breite/Lnge auf 1 min genau – Dezimalformat)
 - d) Position am Ende des Fangeinsatzes (Breite/Lnge auf 1 min genau – Dezimalformat)
 - e) Zielarten (FAO-Artencode)
 - f) Art des Schleppnetzes, Grundsleppnetz oder pelagisches Schleppnetz (unter Verwendung der entsprechenden Codes des ISCCFG-Fanggertstandards)
 - g) Schleppnetztyp: einfach, doppelt oder dreifach (S, D oder T)
 - h) Hhe der Netzffnung
 - i) Breite der Netzffnung
 - j) Maschenffnung des Steerts (gestreckte Masche in mm) und Maschentyp (Raute, Quadrat usw.)
 - k) Fanggerttiefe (des Grundtaus) zu Beginn der Fangttigkeit

- l) Tiefe (Meeresboden) zu Beginn der Fangtätigkeit
- m) Geschätzte Fangmengen nach Arten (FAO-Artencode) an Bord, aufgeschlüsselt nach Arten in Lebendgewicht (auf das nächste Kilogramm)
- n) Wurden Meeressäuger, Seevögel, Reptilien oder andere gefährdete Arten gefangen? (Ja/Nein/Nicht bekannt)

Falls ja, ist die Anzahl aller gefangenen Meeressäuger, Seevögel, Reptilien und anderen gefährdeten Arten aufgeschlüsselt nach Arten zu erfassen

- o) Gab es in den Schleppnetzen benthische Organismen? (Ja/Nein/Nicht bekannt)

Falls ja, sind die empfindlichen benthischen Arten im Fang zu erfassen, insbesondere gefährdete oder Lebensraum bildende Arten wie Schwämme, Seefächer oder Korallen

- p) Schätzung (Gewicht oder Volumen) der verbleibenden Meeresressourcen, die nicht unter Buchstabe m, n oder o erfasst und zurückgeworfen wurden, aufgeschlüsselt auf das niedrigste bekannte Taxon
- q) Erfassung eventueller Maßnahmen zur Vermeidung von Beifängen:
 - i) Waren Scheuchvorrichtungen (Tori-Leinen) im Einsatz?
(entfällt/Ausrüstungscode – wie in Abschnitt L)
 - ii) Waren Vogelabwehrvorrichtungen im Einsatz?
(entfällt/Ausrüstungscode – wie in Abschnitt N)

- iii) Beschreibung der Entsorgung von Fischabfällen/Rückwürfen
(Zutreffendes auswählen): kein Ablassen während des Aussetzens
und Einholens der Netze/nur flüssige Ableitungen/Abfallsammlung
> 2 Stunden/sonstige/keine)
- iv) Wurden sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Beifänge von
Meeressäugetieren, Seevögeln, Reptilien oder anderen gefährdeten
Arten getroffen? (Ja/Nein)

Falls ja, Beschreibung

C. Für die Ringwadenfischereitätigkeit zu erhebende Fang- und Fischereiaufwandsdaten

1. Die Daten sind nicht aggregiert (je Hol) für alle beobachteten Ringwadenhols zu
erheben.
2. Folgende Daten sind für jeden beobachteten Ringwadenhol zu erheben:
 - a) Suchzeit vor dem Hol insgesamt seit dem letzten Hol
 - b) Datum und Uhrzeit des Holbeginns (Beginn der Fangtätigkeit – UTC-Format)
 - c) Datum und Uhrzeit des Holendes (Beginn des Einholens – UTC-Format)
 - d) Position zu Beginn des Hols (Breite/Länge auf 1 min genau – Dezimalformat)
 - e) Netzlänge (m)
 - f) Netzhöhe (m)

- g) Maschenöffnung des Netzes (gestreckte Masche in mm) und Maschentyp (Raute, Quadrat usw.)
- h) Zielarten (FAO-Artencode)
- i) Geschätzte Fangmengen nach Arten (FAO-Artencode) an Bord, aufgeschlüsselt nach Arten in Lebendgewicht (auf das nächste Kilogramm)
- j) Wurden Meeressäuger, Seevögel, Reptilien oder andere gefährdete Arten gefangen? (Ja/Nein/Nicht bekannt)
- Falls ja, ist die Anzahl aller gefangenen Meeressäuger, Seevögel, Reptilien und anderen gefährdeten Arten aufgeschlüsselt nach Arten zu erfassen
- k) Gab es in den Netzen benthische Organismen? (Ja/Nein/Nicht bekannt)
- Falls ja, sind die empfindlichen benthischen Arten im Fang zu erfassen, insbesondere gefährdete oder Lebensraum bildende Arten wie Schwämme, Seefächer oder Korallen
- l) Schätzung (Gewicht oder Volumen) der verbleibenden Meeresressourcen, die nicht unter Buchstaben i, j oder k erfasst und zurückgeworfen wurden, aufgeschlüsselt auf das niedrigste bekannte Taxon
- m) Erfassung und Beschreibung eventueller Maßnahmen zur Vermeidung von Beifängen

D. Für die Grundangleinenfischereittigkeit zu erhebende Fang- und Fischereiaufwandsdaten

1. Die Daten sind nicht aggregiert (je Hol) fr alle beobachteten Langleinenhols zu erheben.
2. Folgende Daten sind fr jeden Hol zu erheben:
 - a) Datum und Uhrzeit zu Beginn des Hols (UTC-Format)
 - b) Datum und Uhrzeit am Ende des Hols (UTC-Format)
 - c) Position zu Beginn des Hols (Breite/Lnge auf 1 min genau – Dezimalformat)
 - d) Position am Ende des Hols (Breite/Lnge auf 1 min genau – Dezimalformat)
 - e) Zielarten (FAO-Artencode)
 - f) Gesamtlnge des Langleinenhols (km)
 - g) Anzahl der Haken des Hols
 - h) Tiefe (Meeresboden) zu Beginn des Hols
 - i) Anzahl der whrend des Hols tatschlich beobachteten Haken (einschlielich in Bezug auf gefangene Meeressuger, Seevgel, Reptilien und andere gefhrdete Arten)
 - j) Geschtzte Fangmengen nach Arten (FAO-Artencode) an Bord, aufgeschlsselt nach Arten in Lebendgewicht (auf das nchste Kilogramm)

- k) Wurden Meeressäuger, Seevögel, Reptilien oder andere gefährdete Arten gefangen? (Ja/Nein/Nicht bekannt)

Falls ja, ist die Anzahl aller gefangenen Meeressäuger, Seevögel, Reptilien und anderen gefährdeten Arten aufgeschlüsselt nach Arten zu erfassen

- l) Gab es im Fang benthische Organismen? (Ja/Nein/Nicht bekannt)

Falls ja, sind die empfindlichen benthischen Arten im Fang zu erfassen, insbesondere gefährdete oder Lebensraum bildende Arten wie Schwämme, Seefächer oder Korallen

- m) Schätzung (Gewicht oder Volumen) der verbleibenden Meeresressourcen, die nicht unter Buchstabe j, k oder l erfasst und zurückgeworfen wurden, aufgeschlüsselt auf das niedrigste bekannte Taxon

- n) Erfassung eventueller Maßnahmen zur Vermeidung von Beifängen:

i) Waren Scheuchvorrichtungen (Tori-Leinen) im Einsatz?
(entfällt/Ausrüstungscode – wie in Abschnitt L)

ii) Wurde die Fangtätigkeit auf die Zeit zwischen nautischer Abend- und Morgendämmerung beschränkt? (Ja/Nein)

- iii) Welches Fanggerät wurde verwendet? (externes Beschwerungssystem/internes Beschwerungssystem/Trotline/sonstige)
 - iv) Bei externem Beschwerungssystem: Beschreibung der Gewichte und Schwebekörper (unter Verwendung des Formulars in Abschnitt M)
 - v) Bei internem Beschwerungssystem: Angabe des Gewichts des Leinenkerns (Gramm pro Meter)
 - vi) Wurden bei Einsatz von Trotlines Cachalotera-Netze verwendet? (Ja/Nein)
 - vii) „Sonstige“ bitte erläutern
- o) Welche Schutzmaßnahmen wurden beim Einholen verwendet? (Vogelabwehrvorhänge/sonstige/keine)

„Sonstige“ bitte erläutern

- p) Welche Art Köder wurde eingesetzt? (Fisch/Tintenfisch/gemischt; lebend/tot/gemischt; gefroren/aufgetaut/gemischt)
- q) Beschreibung des Ablassens etwaigen biologischen Materials während des Aussetzens und Einholens der Netze (Ablassen im Abstand von weniger als zwei Stunden/Ablassen alle zwei Stunden oder mehr/keines/nicht bekannt)
- r) Wurden sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Beifänge von Meeressäugtieren, Seevögeln, Reptilien oder anderen gefährdeten Arten getroffen? (Ja/Nein)

Falls ja, Beschreibung

E. Zu erhebende Längenfrequenzdaten

Für die Zielarten und, falls zeitlich möglich, auch für andere wichtige Beifangarten werden nach dem Zufallsprinzip repräsentative Längenfrequenzdaten erhoben. Die Längendaten müssen mit einer für die Art am besten geeigneten Genauigkeit (cm oder mm und auf die nächste Einheit auf- oder abgerundet) erhoben und erfasst werden, wobei die Art des verwendeten Messverfahrens (Gesamtlänge, Länge bis zur Schwanzflossengabelung oder Standardlänge) ebenfalls dokumentiert werden muss. Wenn möglich muss das Gesamtgewicht der Längenfrequenzproben erfasst oder geschätzt und die Schätzmethode festgehalten werden, und die Beobachter können aufgefordert werden, auch das Geschlecht der gemessenen Fische zu bestimmen, um nach Geschlecht aufgeschlüsselte Längenfrequenzdaten zu generieren.

1. Kommerzielles Beprobungsprotokoll

a) Fischarten, außer Rochen und Haie:

- i) Die Länge bis zur Schwanzflossengabelung muss für Fische, die eine maximale Länge von mehr als 40 cm bis zur Schwanzflossengabelung erreichen, auf den nächsten cm gerundet gemessen werden.
- ii) Die Länge bis zur Schwanzflossengabelung muss für Fische, die eine maximale Länge von weniger als 40 cm bis zur Schwanzflossengabelung erreichen, auf den nächsten mm gerundet gemessen werden.

b) Rochen:

Es muss die maximale Körperbreite gemessen werden.

c) Haie:

Für jede Art muss eine geeignete Längenmessung verwendet werden (vgl. Technischer Bericht 474 der FAO über die Messung von Haien). Die Gesamtlänge muss standardmäßig gemessen werden.

2. Wissenschaftliches Beprobungsprotokoll

Längenmessungen für die wissenschaftliche Beprobung von Arten können eine höhere Auflösung als in Nummer 1 beschrieben erfordern.

F. Biologische Probenahmen

1. Folgende biologische Daten müssen für repräsentative Proben der Hauptzielarten und, falls zeitlich möglich, für weitere wichtige Beifangarten, die zum Fang beitragen, erhoben werden:
 - a) Arten
 - b) Länge (mm oder cm) mit Angabe der Art der Längenmessung. Messgenauigkeit und Art müssen je nach Art im Einklang mit der Definition in Abschnitt E bestimmt werden
 - c) Geschlecht (männlich, weiblich, unreif, geschlechtslos)
 - d) Reifestadium
2. Die Beobachter müssen gemäß zuvor festgelegten spezifischen Forschungsprogrammen, die durch den Wissenschaftlichen Ausschuss der SPRFMO oder andere nationale wissenschaftliche Forschungsstellen durchgeführt werden, Gewebe-, Otolithen- und/oder Magenproben entnehmen.
3. Die Beobachter müssen eingewiesen werden und gegebenenfalls schriftliche Protokolle über Längenfrequenzen und biologische Probenahmen sowie Angaben zu den für jede Beobachterreise spezifischen Beprobungsprioritäten erhalten.

G. Zu erhebende Daten über ungewollte Fänge von Seevögeln, Meeressäugern, Schildkröten und anderen gefährdeten Arten

1. Folgende Daten sind für alle Seevögel, Meeressäuger, Reptilien (Schildkröten) und anderen gefährdeten Arten zu erheben, die bei den Fangtätigkeiten gefangen werden:
 - a) Art (so weit wie möglich taxonomisch identifiziert oder begleitet von Fotos, wenn die Identifizierung schwierig ist) und Größe
 - b) Zahl der je Hol gefangenen Tiere nach Art
 - c) Verbleib der beigefangenen Tiere (an Bord behalten oder freigesetzt/zurückgeworfen)
 - d) Zustand bei Freisetzung (lebhaft, lebendig, lethargisch, tot)
 - e) Falls tot, sind hinreichende Informationen oder Proben für eine Identifizierung an Land gemäß im Voraus festgelegter Probenahmepläne zu sammeln. Ist dies nicht möglich, können Beobachter im Bedarfsfall gemäß den Protokollen für biologische Probenahmen Teilproben von charakteristischen Teilen nehmen.
 - f) Erfassung der Art der Interaktion (Haken/Verheddern in Leine/Schlag durch die Kurrleine/sonstige)

Falls sonstige, Beschreibung

2. Erfassung des Geschlechts bei Taxa, für die dies durch äußere Beobachtung möglich ist, z. B. Flossenfüßer, kleine Wale oder *Elasmobranchii* und andere gefährdete Arten.
3. Gab es Umstände oder Aktionen, die möglicherweise zu dem Beifang beigetragen haben? (z. B. Verheddern der Tori-Leinen, hohe Köderverluste)

H. Feststellung von Fischereitätigkeiten in Verbindung mit empfindlichen marinen Ökosystemen

Für jeden beobachteten Schleppnetzeinsatz müssen folgende Daten für alle gefangenen empfindlichen benthischen Arten, besonders anfällige oder Lebensraum bildende Arten wie Schwämme, Seefächer oder Korallen, erhoben werden:

- a) Art (so weit wie möglich taxonomisch identifiziert oder begleitet von einem Foto, wenn die Identifizierung schwierig ist)
- b) Eine Schätzung der Menge (Gewicht (kg) oder Volumen (m³)) der im Hol gefangenen aufgeführten benthischen Arten
- c) Eine Schätzung der Gesamtmenge (Gewicht (kg) oder Volumen (m³)) aller gefangenen Arten benthischer Wirbelloser im Hol
- d) Wo immer dies möglich ist, vor allem im Hinblick auf neue oder knappe benthische Arten, die nicht in Listen zur Bestimmung der Arten geführt werden, müssen ganze Proben genommen und in geeigneter Weise zur Identifizierung an Land aufbewahrt werden.

I. Datenerhebung für eingezogene Tiermarkierungen

Folgende Daten sind für alle eingezogenen Markierungen von Fischen, Seevögeln, Säugetieren oder Reptilien zu erheben, unabhängig davon ob das Tier tot ist, an Bord behalten werden soll oder lebt:

- a) Name des Beobachters
- b) Name des Schiffs
- c) Rufzeichen des Schiffs
- d) Flagge des Schiffs
- e) Einziehung, Kennzeichnung (mit allen nachstehenden Einzelheiten) und Aufbewahrung der Markierungen für eine spätere Rückgabe an die ausstellende Stelle
- f) Art, von der die Markierung eingezogen wurde
- g) Farbe und Art der Markierung (Spaghetti, Archivierung)
- h) Markierungsnummern (war der Fisch mit mehreren Markierungen ausgestattet, so sind alle Nummern zu erfassen. Wurde nur eine Markierung erfasst, muss erklärt werden, ob die andere Markierung fehlt oder nur eine vorhanden war). Lebt das Tier und soll freigesetzt werden, sind die Markierungsinformationen in Übereinstimmung mit vorher festgelegten Probenahmeprotokollen zu erfassen.

- i) Datum und Uhrzeit des Fangs (UTC)
- j) Ort des Fangs (Breite/Länge, auf die nächste Minute genau)
- k) Länge/Größe des Tiers (in cm oder mm) mit Beschreibung der vorgenommenen Messung (z. B. Gesamtlänge, Länge bis zur Schwanzflossengabelung usw.).
Längenmessungen müssen nach den in Abschnitt E festgelegten Kriterien erfasst werden.
- l) Geschlecht (F=weiblich, M=männlich, I=unbestimmt, D=nicht geprüft)
- m) Wurden die Markierungen gefunden, während die Fischerei beobachtet wurde?
(Ja/Nein)
- n) Informationen für die Belohnung (z. B. Name und Anschrift, an die die Belohnung zu senden ist)

(Es wird anerkannt, dass einige der hier erfassten Daten bereits in den vorangehenden Informationskategorien enthalten sind. Dies ist erforderlich, da die Informationen in Bezug auf Tiermarkierungen getrennt von anderen Beobachterdaten übermittelt werden können.)

J. Hierarchie der Beobachtungsdatenerhebung

1. In Anerkennung der Tatsache, dass die Beobachter nicht bei jeder Fangreise alle in diesen Standards beschriebenen Daten erheben können, wird für die Sammlung von Beobachtungsdaten eine Hierarchie der Prioritäten eingeführt. Die Erfordernisse spezifischer Forschungsprogramme können fangreisespezifische oder programmspezifische Beobachtungsprioritäten mit sich bringen, die in diesem Fall von den Beobachtern befolgt werden müssen.
2. Liegen keine fangreise- oder programmspezifischen Prioritäten vor, müssen die folgenden allgemeinen Prioritäten von Beobachtern befolgt werden:
 - a) Informationen über Fangtätigkeiten
alle Informationen über die Schiffe, Fangeinsätze und Hols
 - b) Fangmeldungen
 - i) Erfassung der Zeit, des Gewichts der Stichprobe im Vergleich zu den Gesamtfängen oder dem gesamten Aufwand (z. B. Zahl der Haken), und der Anzahl der gefangenen Tiere nach Arten
 - ii) Identifizierung und Anzahl der Seevögel, Meeressäuger, Reptilien (Schildkröten), empfindlichen benthischen Arten und gefährdeten Arten
 - iii) Erfassung von Anzahl oder Gewicht aller an Bord behalten oder zurückgeworfen Arten
 - iv) Gegebenenfalls Erfassung von Fällen der Ausplünderung

- c) Biologische Probenahmen
 - i) Kontrolle auf Tiermarkierungen
 - ii) Längenfrequenzdaten für Zielarten
 - iii) Grundlegende biologische Daten (Geschlecht, Geschlechtsreife) für Zielarten
 - iv) Längenfrequenzdaten für die wichtigsten Beifänge
 - v) Otolithen (und Magenproben, sofern erhoben) der Zielarten
 - vi) Grundlegende biologische Daten für Beifangarten
 - vii) Biologische Proben der Beifangarten (sofern erhoben)
 - viii) Fotos

- d) Fangmeldungen und biologische Probenahmen müssen für die Artengruppen nach folgenden Prioritäten erfolgen:

Arten	Priorität (1 – höchste Priorität)
Hauptzielarten (wie die Chilenische Bastardmakrele für pelagische Fischereien und der Granatbarsch für Grundfischereien)	1
Seevögel, Meeressäuger, Reptilien (Schildkröten) oder andere gefährdete Arten	2
Andere Arten der TOP-5 in der Fischerei (wie die Blaue Bastardmakrele für pelagische Fischereien und Oreos und Kaiserbarsch für Grundfischereien)	3
Alle anderen Arten	4

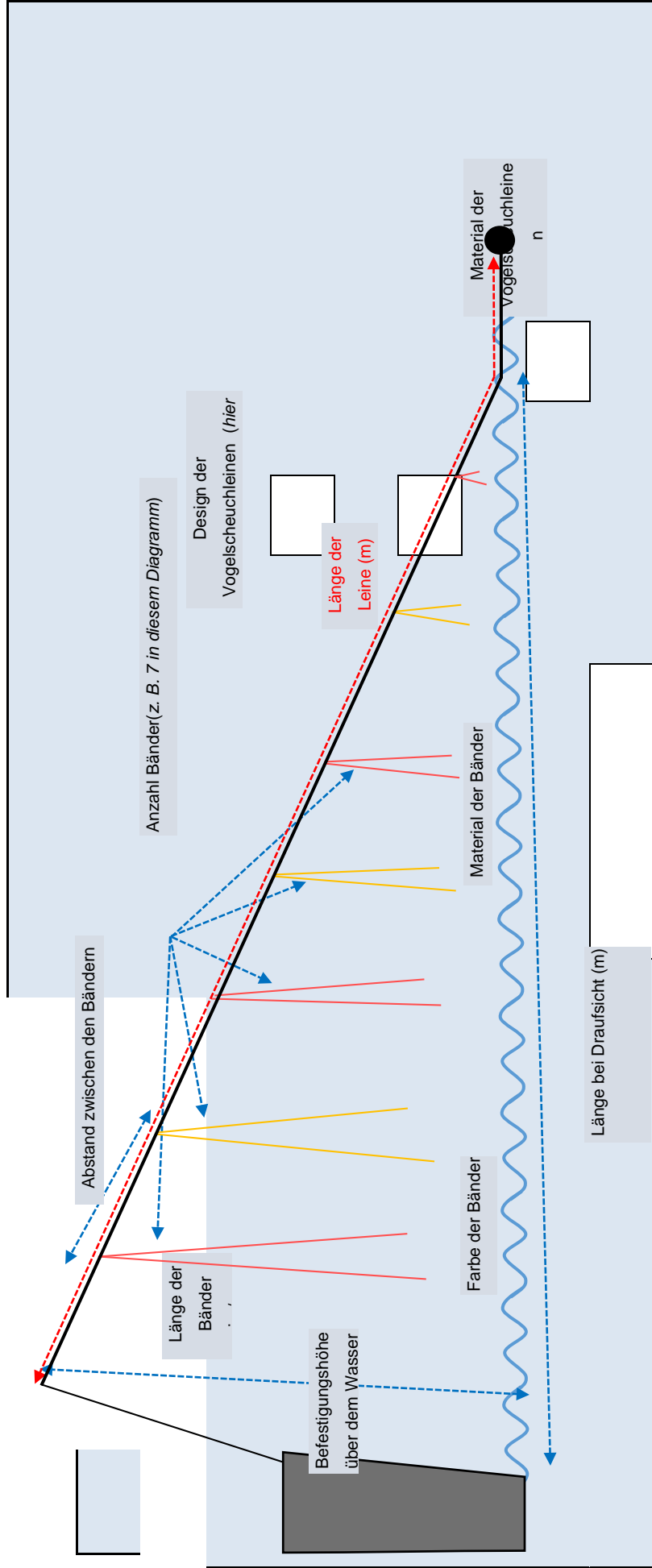
Die Aufteilung von Beobachteraufwand auf diese Tätigkeiten hängt von der Art der Fangtätigkeit und des Hols ab. Die Größe der Teilproben im Verhältnis zu den nicht beobachteten Mengen (z. B. die Anzahl der auf die Artenzusammensetzung geprüften Haken im Verhältnis zur Gesamtzahl der ausgesetzten Haken) muss im Rahmen von Beobachterprogrammen der Mitgliedstaaten explizit erfasst werden.

K. Kodierungsspezifikationen für die Erfassung von Beobachtungsdaten

1. Sofern für bestimmte Datenarten nicht anders angegeben werden Beobachterdaten in Übereinstimmung mit den in diesem Abschnitt festgelegten Kodierungsspezifikationen übermittelt.
2. Für Zeitangaben ist die koordinierte Weltzeit (UTC) zu verwenden.
3. Für Ortsbestimmungen sind Dezimalgrade zu verwenden.
4. Folgende Codes sind zu verwenden:
 - a) Arten werden mit dem dreistelligen FAO-Artencode beschrieben;
 - b) Fangmethoden werden mithilfe der Codes der Internationalen statistischen Standardklassifizierung von Fischfanggeräten (ISSCFG – 29. Juli 1980) beschrieben;
 - c) Arten von Fischereifahrzeugen werden mithilfe der Codes der Internationalen Statistischen Standardklassifizierung von Fischereifahrzeugen (ISSCFV) beschrieben.
5. Folgende metrische Maßeinheiten sind zu verwenden:
 - a) Kilogramm zur Angabe des Fanggewichts;
 - b) Meter zur Angabe von Höhe, Weite, Tiefe, Breite oder Länge;
 - c) Kubikmeter zur Angabe des Volumens;
 - d) Kilowatt zur Angabe der Maschinenleistung.

L. Beschreibung der Vogelscheuchleinen

Allgemeine Beschreibung Vogelscheuchleine	
Nr. der Fangreise	Position der Vogelscheuchleine
Ausrüstungscode Vogelscheuchleine	



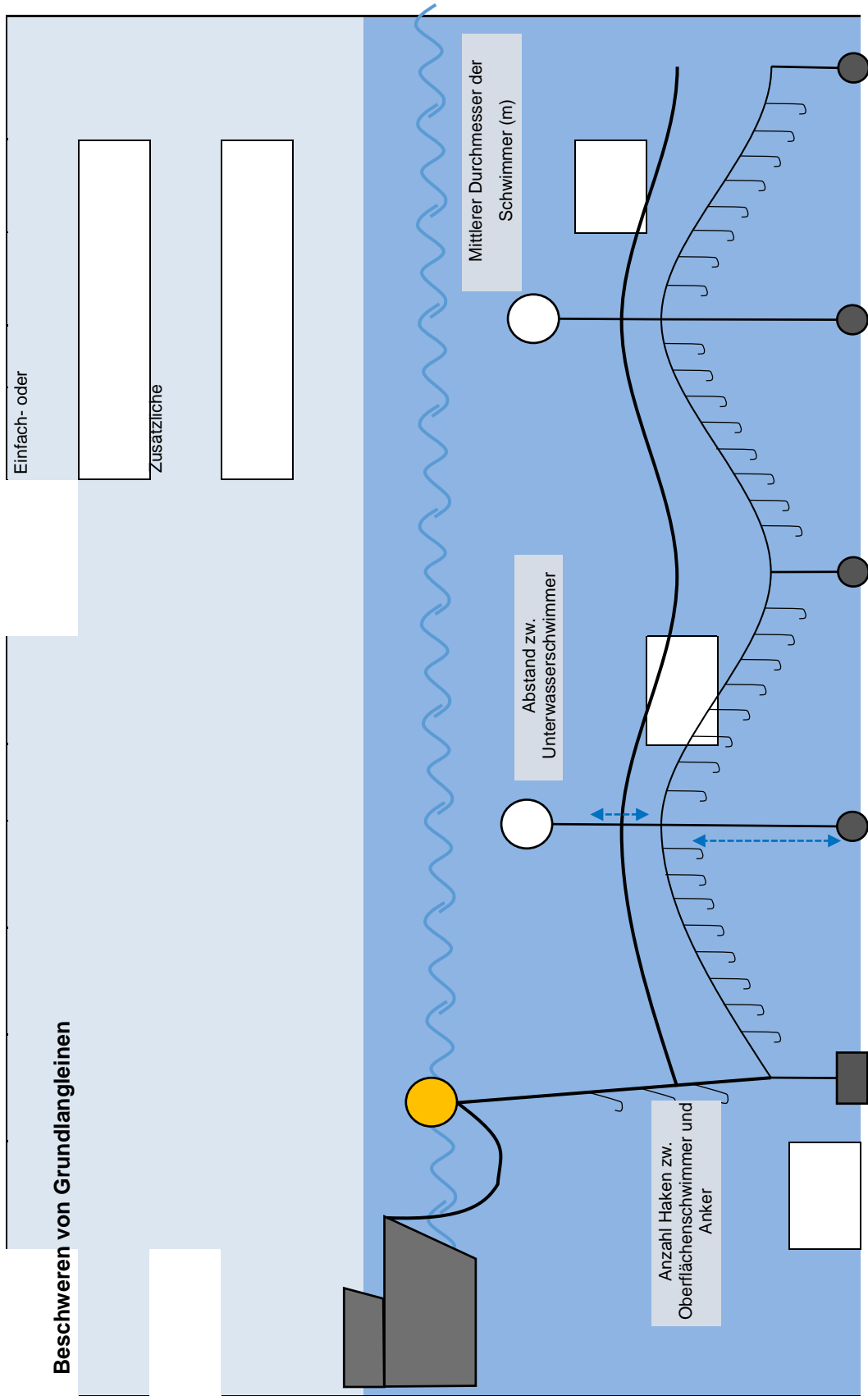
<div data-bbox="159 981 242 1348" style="border: 1px solid black; height: 164px; width: 52px;"></div> <div data-bbox="399 1348 481 1397" style="border: 1px solid black; width: 52px; height: 22px; margin-top: 10px;"></div> <div data-bbox="239 286 322 421" style="border: 1px solid black; width: 52px; height: 60px; margin-top: 10px;"></div> <div data-bbox="268 353 344 551" style="background-color: #a6a6a6; padding: 5px; display: inline-block; text-align: center;"> geschlepptes Objekt </div> <div data-bbox="344 465 402 519" style="border: 1px solid black; width: 36px; height: 24px; margin-left: 10px;"></div> <div data-bbox="638 891 721 940" style="border: 1px solid black; width: 52px; height: 22px; margin-top: 10px;"></div> <div data-bbox="638 560 721 663" style="border: 1px solid black; width: 52px; height: 46px; margin-top: 10px;"></div> <div data-bbox="558 286 641 421" style="border: 1px solid black; width: 52px; height: 60px; margin-top: 10px;"></div>	<div data-bbox="798 748 880 851" style="border: 1px solid black; width: 52px; height: 46px; margin-top: 10px;"></div> <div data-bbox="957 286 1040 981" style="border: 1px solid black; width: 52px; height: 310px; margin-top: 10px;"></div>
---	---

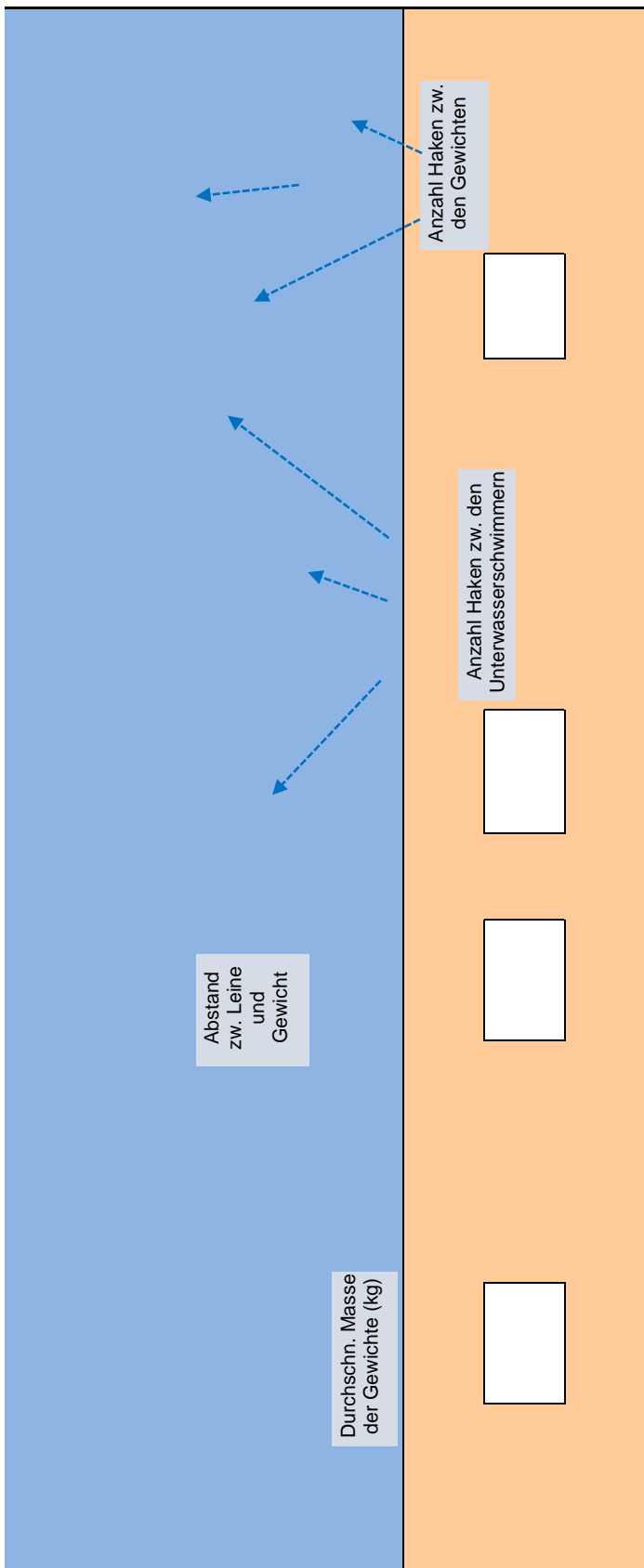
CODES FÜR VOGELSCHEUCHLEINEN/OPTIONEN:

Position	Art	Geschlepptes Objekt	Material	Farbe
Backbordseite	einzel	F = umgedrehter Kegel/Trichter aus Kunststoff	T = Kunststoffschläuche	P = Rosa
Steuerbordseite	paarweise	L = Länge der dicken Leine	S = Kunststoffbänder	R = Rot
Heck		K = Knoten oder Schleife einer dicken Leine	O = Sonstige	C = Orange
		B = Boje		Y = Gelb
		N = Netzboje		G = Grün
		S = Sack oder Beutel		B = Blau
		W = Gewicht		W = Braun
		Z = kein geschlepptes Objekt		F = verblichene Farbe (jeder Art)
		O = Sonstige		O = Sonstige

Zusammenfassung der eingegebenen Werte:	
Nummer der Fangreise	Abstand zwischen den Bändern
Ausrüstungscode Vogelscheuchleine	Länge der Bänder (min.)
Position der Vogelscheuchleine	Länge der Bänder (max.)
Länge der Leine	Farbe der Bänder
Länge bei Draufsicht	Material der Bänder
Befestigungshöhe über dem Wasser	Anzahl der Bänder
Material der Vogelscheuchleine	Geschlepptes Objekt
Design der Vogelscheuchleine	Zusätzliche Anmerkungen

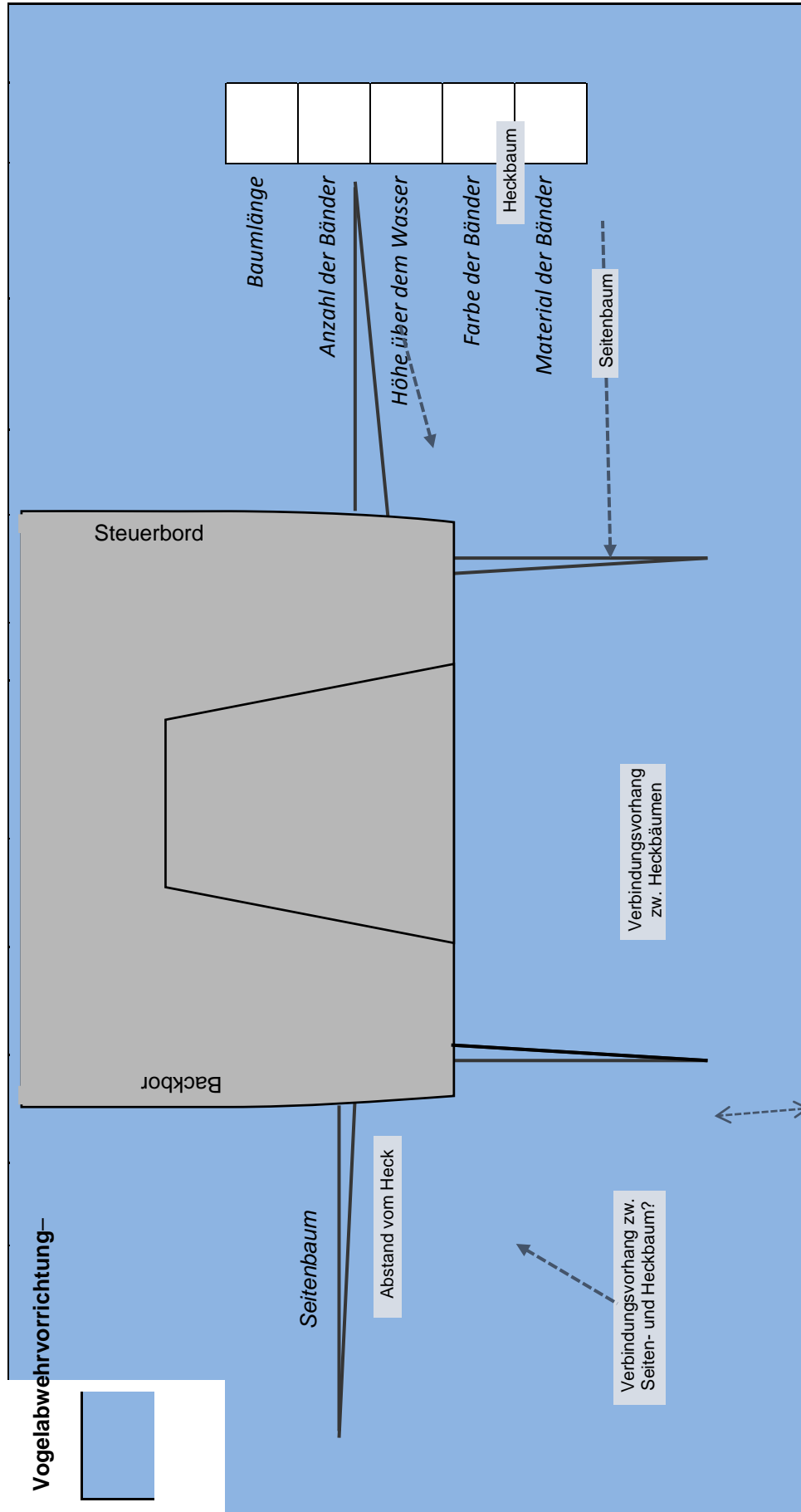
M. Beschreibung der Leinen mit externer Beschwerung

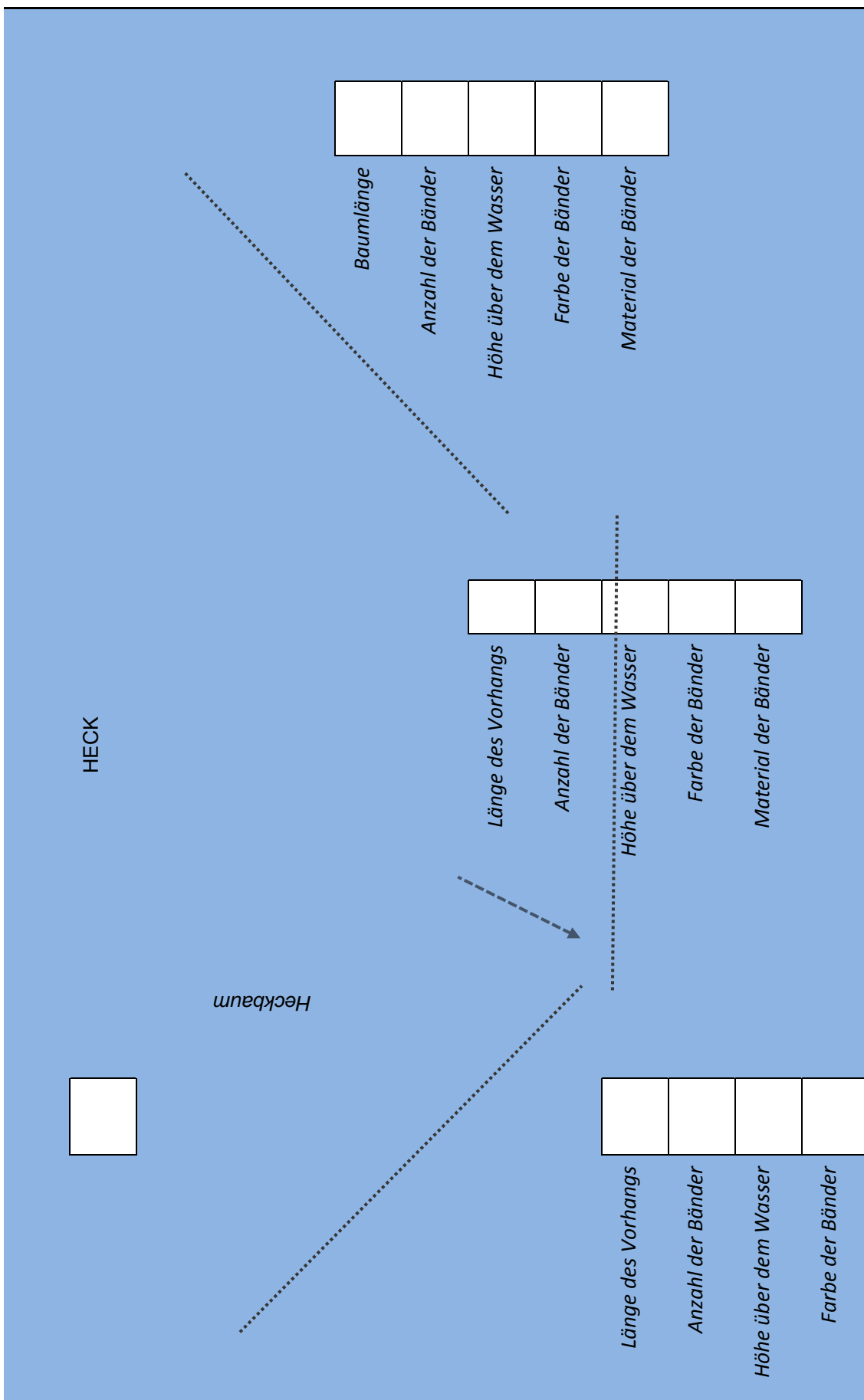


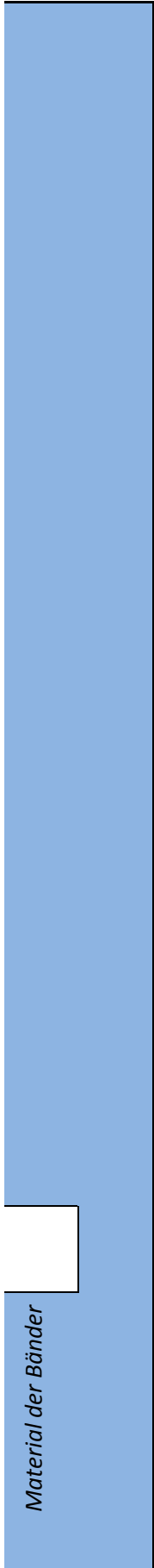


Zusammenfassung der eingegebenen Werte:	
Einfach- oder Doppelleine?	Anzahl Haken zw. Oberflächenschwimmer und Anker
Durchschn. Masse der Gewichte (kg)	Anzahl Haken zw. den Unterwasserschwimmern
Abstand zw. Unterwasserschwimmer und Hauptleine (m)	Anzahl Haken zw. den Gewichten
Abstand zw. Leine und Gewicht	Zusätzliche Anmerkungen:

N. Beschreibung der Vogelabwehrvorrichtungen







Material der Bänder

Zusammenfassung der eingegebenen Werte	
<ul style="list-style-type: none"> • Abstand vom Heck 	
<p>Seitlicher Baum</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumlänge • Anzahl der Bänder • durchschnittlicher Abstand zwischen den Scheuchbändern • Höhe über dem Wasser • Farbe der Bänder • Material der Bänder 	<p>Heckbaum</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumlänge • Anzahl der Bänder • durchschnittlicher Abstand zwischen den Scheuchbändern • Höhe über dem Wasser • Farbe der Bänder • Material der Bänder
<p>Seiten-Heck-Vorhang</p> <ul style="list-style-type: none"> • Länge des Vorhangs • Anzahl der Bänder • durchschnittlicher Abstand zwischen den Scheuchbändern • Höhe über dem Wasser • Farbe der Bänder • Material der Bänder 	<p>Heckvorhang</p> <ul style="list-style-type: none"> • Länge des Vorhangs • Anzahl der Bänder • durchschnittlicher Abstand zwischen den Scheuchbändern • Höhe über dem Wasser • Farbe der Bänder • Material der Bänder

O. Standard für während einer Anlandung oder während eines Aufenthalts im Hafen erhobene Daten

Die Mitgliedstaaten können für Schiffe unter ihrer Flagge, die unverarbeitete (d. h. ganze und intakte Fische) SPRFMO-verwaltete Arten anlanden, folgende Informationen übermitteln, wenn diese Anlandungen durch Beobachter erfasst werden:

1. Folgende Schiffsdaten für jede beobachtete Anlandung:
 - a) Aktuelle Flagge des Schiffs
 - b) Schiffsname
 - c) Registriernummer des Fischereifahrzeugs
 - d) gegebenenfalls IRCS
 - e) Lloyd's-/IMO-Kennnummer (sofern zugeteilt)
 - f) Schiffsart (ISSCFV-Code)
 - g) Fangmethode(n) (ISSCFG-Code)

2. Folgende Beobachterdaten für jede beobachtete Anlandung:
 - a) Name des Beobachters
 - b) Organisation des Beobachters
 - c) Land der Anlandung (ISO-3-Alpha-Ländercode)
 - d) Anlandehafen/-ort

3. Folgende Daten für jede beobachtete Anlandung:
- a) Datum und Uhrzeit der Anlandung (UTC-Format)
 - b) Erster Tag der Fangreise – soweit möglich
 - c) Letzter Tag der Fangreise – soweit möglich
 - d) Ungefähres Fanggebiet (Breite/Länge im Dezimalformat, auf 1 Minute genau – soweit möglich)
 - e) Hauptzielarten (FAO-Artencode)
 - f) Zustand bei der Anlandung nach Arten (FAO-Artencode)
 - g) Angelandetes (Lebend-)Gewicht nach Arten (in kg) für die beobachtete Anlandung

Darüber hinaus hat für solche Arten, die während Anlandungen oder während eines Aufenthalts im Hafen beobachtet werden, die Erhebung von Längenfrequenzdaten, biologischen Daten und/oder Daten aus der Einziehung von Tiermarkierungen jeweils den Standards der Abschnitte E, F und I dieses Anhangs zu entsprechen.

Die Abschnitte G (ungewollte Fänge) und H (empfindliche marine Ökosysteme) gelten nicht als relevant für die beobachteten Anlandungen. Die Standards der Abschnitte I (Einziehung von Tiermarkierungen), J (Hierarchien) und K (Codierung) sind jedoch gegebenenfalls weiterhin anzuwenden.

ANHANG XI

Antrag auf Anlaufen eines Hafens

Schiffskennzeichen:

Name des Schiffs	Flagge des Schiffs	IMO-Kennnummer	Rufzeichen	Externe Kennzeichen

Einzelheiten des Anlaufens:

Vorgesehener Anlaufhafen¹⁶	Hafenstaat	Zweck des Anlaufens¹⁷	Voraussichtliches Ankunftsdatum	Voraussichtliche Ankunftszeit	Aktuelles Datum

¹⁶ Es sollte sich um einen bezeichneten Hafen des SPRFMO-Hafenregisters handeln.

¹⁷ Z. B. Anlandung, Umladung, Betanken.

An Bord behaltene SPRFMO-verwaltete Arten:

Arten	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Insgesamt an Bord befindliche Menge (in Kilogramm)	Umzuladende/anzuladende Menge	Empfänger der umgeladenen/angelandeten Menge

Wenn keine SPRFMO-Arten oder Fischereierzeugnisse aus solchen Arten an Bord sind, geben Sie bitte „entfällt“ ein.

Relevante Angaben zur Fangerlaubnis:

Kennung	Ausgestellt durch	Gültigkeit	Fanggebiet(e)	Arten	Fanggerät¹⁸

Ist eine Kopie der Besatzungsliste beigefügt? JA/NEIN

¹⁸ Wenn die Genehmigung für Umladungen gilt, ist unter Fanggerät „Umladung“ anzugeben.

ANHANG XII

Zusammenfassung der Ergebnisse der Inspektion im Hafen

Angaben zur Inspektion:

Nummer des Inspektionsberichts		Name des leitenden Inspektors	
Hafenstaat		Inspektionsbehörde	
Inspektionshafen		Zweck des Anlaufens	
Datum des Inspektionsbeginns		Uhrzeit des Inspektionsbeginns	
Datum des Inspektionsendes		Uhrzeit des Inspektionsendes	
Vorabmeldung erhalten?		Stimmen die Angaben der Vorabmeldung mit der Inspektion überein?	

Schiffsidentifizierung:

Name des Schiffs		Flagge des Schiffs	
Schiffstyp		Internationales Rufzeichen	
Externe Kennzeichen		IMO-Kennnummer	
Schiffseigner			
Schiffsbetreiber			
Schiffskapitän (und Staatsangehörigkeit)			
Schiffsagent			
VMS vorhanden?		Art des VMS	

Einschlägige Fanggenehmigungen:

Kennnummer der Genehmigung		Ausgestellt durch	
Gültigkeit		Fanggebiete	
Arten		Fanggerät ¹⁹	
Wird das Schiff im SPRFMO--Schiffsregister geführt?		Derzeit zugelassen?	

Während des Aufenthalts entladene SPRFMO-verwaltete Arten:

Arten	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Deklarierte entladene Menge	Entladene Menge

¹⁹ Wenn die Genehmigung für Umladungen gilt, ist unter Fanggerät „Umladung“ anzugeben.

An Bord behaltene SPRFMO-verwaltete Arten:

Arten	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Deklarierte an Bord behaltene Menge	An Bord behaltene Menge

Während des Aufenthalts durch Umladung empfangene SPRFMO-verwaltete Arten:

Arten	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Deklarierte empfangene Menge	Empfangene Menge

Kontrollen und Feststellungen:

Teil	Anmerkungen
Prüfung der Logbücher und anderer Dokumente	
Fanggerät an Bord	
Feststellungen der Inspektoren	
Offensichtliche Verstöße (mit Verweis auf die einschlägigen Rechtsinstrumente)	
Anmerkungen des Schiffskapitäns	

Ergriffene Maßnahmen
Unterschrift des Schiffskapitäns
Unterschrift des Inspektors

ANHANG XIII

Liste der „anderen gefährdeten Arten“

Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Code
<i>Carcharhinus longimanus</i>	Weißspitzen-Hochseehai	OCS
<i>Carcharodon carcharias</i>	Weißer Hai	WSH
<i>Cetorhinus maximus</i>	Riesenhai	CSH
<i>Lamna nasus</i>	Heringshai	POR
<i>Manta spp.</i>	Mantarochen	MNT
<i>Mobula spp.</i>	Mobula nei	RMV
<i>Rhincodon typus</i>	Walhai	RHN